



REPUBLIK ÖSTERREICH
Handelsgericht Wien

57 Cg 34/13w-101

Im Namen der Republik

Das Handelsgericht Wien erkennt durch die Richterin Mag. Hildegard Brunner in der Rechtssache der klagenden Partei NOVOMATIC AG, 2352 Gumpoldskirchen, Wiener Straße 158, vertreten durch Dr. Peter Zöchbauer, Rechtsanwalt in 1040 Wien, wider die beklagten Parteien 1. Thomas SOCHOWSKY, 1010 Wien, Sterngasse 3/2/6, 2. FEBRUAR Kreativwirtschaft GmbH, ebendort, beide vertreten durch Dr. Peter Ozlberger, Rechtsanwalt in 3830 Waidhofen an der Thaya, wegen Unterlassung, Widerruf und Widerrufsveröffentlichung (Gesamtstreitwert: EUR 39.200,--) nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht:

1. Die beklagten Parteien sind ab sofort schuldig, die Behauptung und/oder Verbreitung der Äußerungen, die klagende Partei

- wäre die größte kriminelle Organisation in Österreich,
- hätte Steuerbetrug in Milliardenhöhe zu verantworten,
- begehe schweren gewerbsmäßigen Betrug,
- betreibe Geldwäsche,
- kaufe und bestechen hochrangige Beamte und/oder Regierungsmitglieder,

- und/oder sinngleicher Äußerungen zu unterlassen.

2. Die beklagten Parteien sind schuldig, die unter Punkt 1. genannten Äußerungen öffentlich zu widerrufen und diesen Widerruf auf ihre Kosten im redaktionellen Teil des periodischen Druckwerks „Kronen Zeitung“ -, und zwar auf einer ganzen Seite, die sonst keine Veröffentlichung enthalten darf, in einem Kasten mit Fettdruckumrandung, unter der 50 mm großen Überschrift „Widerruf“, im Übrigen in 10 mm großen Fettbuchstaben - zu veröffentlichen.

3. Die beklagten Parteien sind zu ungeteilten Händen schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen zu Händen ihrer Vertreterin die mit EUR 56.990,49 (darin EUR 9.248,-- USt und EUR 1.502,60 Barauslagen) bestimmten Prozesskosten zu ersetzen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die **Klägerin** beehrte, gestützt auf § 1330 Abs. 1 und Abs. 2 ABGB, wie aus dem Spruch ersichtlich und brachte hiezu vor, der Erstbeklagte, Medieninhaber der Internetseite www.automaten-klage.at, www.hilfsverein.at und www.organisierte-kriminalitaet.at sowie Alleingeschäftsführer und Alleingesellschafter der Zweitbeklagten, habe auf der Internetseite das Buch „Die Geschichte der Novomatic-Admiral“ angekündigt und dieses Buch auf der Startseite www.automaten-klage.at beworben. In diesem Buch, das von den Beklagten bereits versendet worden sei, würden die inkriminierten Vorwürfe mehrmals wiederholt werden. Am 19.7.2013 hätten die Beklagten über die Internetseite www.ots.at eine Aussendung mit der Überschrift „Buch Neuerscheinung: DIE GESCHICHTE DER NOVOMATIC-ADMIARL DIE WELT IM WÜRGEGRIFF DER ÖSTERREICHISCHEN MAFIA - BILD Neue Mafia in Österreich - weltweite Ursache“ veröffentlicht, in welcher sie das Buch „Die Geschichte der Novomatic-Admiral“ genauso wie auf der Internetseite des Erstbeklagten www.organisierte-kriminalitaet.at beworben hätten. Die inkriminierten Vorwürfe seien Unterstellungen ohne Tatsachensubstrat und ohne jegliche Grundlage. Sämtliche von der Novomatic AG-Gruppe in Österreich oder im Ausland betriebenen Glücksspielautomaten seien mehrfach lizenziert, von internationalen Prüfinstituten akkreditiert und von gerichtlich beeideten Sachverständigen positiv begutachtet worden. Die Novomatic AG-Gruppe sei über eine Tochtergesellschaft Inhaberin von Konzessionen nach § 5 GSpG idGF und betreibe Automatensalons in Niederösterreich unter staatlicher Aufsicht. Sämtliche von Konzernunternehmen der Novomatic AG-Gruppe in Ös-

terreich und sonst betriebenen Glücksspielautomaten seien behördlich bewilligt. Daher entsprächen auch die angebotenen Glücksspiele den einschlägigen gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere dem § 4 Abs. 2 GSpG aF, wonach ein maximaler Einsatz pro Spiel von EUR 0,50 und ein maximaler Gewinn pro Spiel von EUR 20,00 normiert sei. Sämtliche von der NOVOMATIC AG-Gruppe in Wien angebotenen Glücksspiele seien davor von dem nach dem einschlägigen Wiener Veranstaltungsgesetz eingerichteten Wiener „Spielapparatebeirat“ auf ihre Gesetzeskonformität überprüft und freigegeben - also „typisiert“ - worden. Die von den Beklagten erhobenen Vorwürfe gegenüber dem Sachverständigen Ing. Manfred Traffler seien unzutreffend, dieser sei seit vielen Jahren nicht mehr für den NOVOMATIC-Konzern gutachterlich tätig. Zwischen der Augenzahl des Würfels und dem Auslösen des Walzenspiels bestehe kein Zusammenhang. Die Klägerin habe auch weder Behörden noch den Wiener Spielapparatebeirat jemals getäuscht, sondern die Automaten dort so vorgeführt, wie sie von ihr auch betrieben worden seien. Dieser habe in seiner Sitzung vom 23.2.2001 seine Geschäftsordnung beschlossen, das Konzernunternehmen der NOVOMATIC-Gruppe habe die in Wien angebotenen Ausspielungen ab diesem Zeitpunkt beim Wiener Spielapparatebeirat zur Empfehlung (Typisierung) eingereicht. Seitens der Gemeinde Wien seien die von der Klägerin bis 31.12.2014 in Wien angebotenen Ausspielungen immer wieder von Amts wegen überprüft worden und als gesetzeskonform beurteilt worden. Die Klägerin sei in die Besetzung des Wiener Spielapparatebeirates nicht involviert, die im Wiener Veranstaltungsgesetz sowie einer Verordnung geregelt sei. Die Mitglieder des Spielapparatebeirates hätten die einzelnen Automaten untersucht

und probegespielt und sich dergestalt ein eigenes Bild vom Ablauf der Automaten machen können. Nur wenn der Wiener Spielapparatebeirat einzelne Ausspielungen als positiv qualifiziere und somit typisiere, erteile die MA 36 eine Spielstättengenehmigung, zumal im Antragsbogen die einzelnen Spiele zu benennen seien. Die Gesetzeskonformität der auf den Automaten angebotenen Spiele sei daher von der MA 36 in einem verwaltungsbehördlichen Genehmigungsakt überprüft und für gesetzeskonform befunden worden. Für die angebotenen Glücksspiele liege auch eine Vielzahl von Gutachten gerichtlich beeideter Sachverständiger und renommierter Rechtsexperten vor, welche deren Gesetzeskonformität bestätigten. Die Staatsanwaltschaft St. Pölten habe in einem rund acht Jahre dauernden Ermittlungsverfahren die Gesetzmäßigkeit der von der NOVOMATIC-Gruppe angebotenen Glücksspiele überprüft und dieses Strafverfahren im Jahr 2012 schließlich eingestellt. Die NOVOMATIC-Gruppe beachte alle einschlägigen Gesetze und habe kein strafrechtswidriges Verhalten welcher Art auch immer zu verantworten. Für alle Glücksspielautomaten der Konzerngesellschaften der NOVOMATIC-Gruppe lägen verwaltungsbehördliche Genehmigungen in Form von Konzessionsbescheiden vor, nachdem die jeweiligen (Landes-)Verwaltungsbehörden in eigens dafür vorgesehenen (Landes-)Verwaltungsverfahren, in denen beeidete Sachverständige Gutachten vorgelegt hätten, zu den angebotenen Spielen entschieden hätten, dass auf Grund der Gesetzeskonformität der angebotenen Spiele Standortgenehmigungen für die Glücksspielautomaten zu erteilen seien.

Auch im Zusammenhang mit „Hunderennen“ habe die Klägerin keinen Betrug zu verantworten. Die Unternehmens-

gruppe der Klägerin biete keine aufgezeichneten oder virtuellen Hundewetten an. Dieser tatsachenwidrige Vorwurf sei von der Staatsanwaltschaft St. Pölten im gleichen Ermittlungsverfahren ausführlich überprüft und das entsprechende Faktum sogleich eingestellt worden. In Salzburg seien Sportwetten anders als kleines Glücksspiel auch zulässig und auch zulässig gewesen. Die Unternehmensgruppe der Klägerin habe in Salzburg kleines Glücksspiel nicht angeboten und biete dieses auch nicht an, was u.a. auch bereits Ergebnis des Verfahrens 93 Hv 186/07i des Landesgerichtes für Strafsachen Wien gewesen sei.

Die Klägerin habe niemanden bestochen, insbesondere auch nicht an Dritte zur Beeinflussung der Gesetzgebung Zahlungen geleistet, noch Zahlungen an Mag. Karl-Heinz Grasser im Zusammenhang mit der Glücksspielgesetzgebung vorgenommen. Im Übrigen sei auch gegen die Klägerin keine Ermittlungsverfahren anhängig.

Die Beklagten hätten mit dem Zeugen Günther Wanker einen Provisionsvertrag abgeschlossen, demnach dieser den Beklagten Spieler für Spielerklagen vermitteln sollte, wobei Günther Wanker dafür 25 % der erstrittenen Beträge zugesagt worden sei. Im April 2013 habe sich Günther Wanker vom Erstbeklagten abgewendet und diesen als Betrüger bezeichnet. Nunmehr kooperiere Günther Wanker wieder mit den beklagten Parteien. Auch der von den Beklagten erhobene Vorwurf, die Klägerin hätte einen Trojaner auf den Computer des Erstbeklagten gesetzt, sei strafbehördlich überprüft und das entsprechende Ermittlungsverfahren mangels entsprechenden Sachverhaltes eingestellt worden. Mag. Roland Hornga-

cher habe niemals Zahlungen von der Klägerin erhalten und auch keine von der Klägerin zur Verfügung gestellten Luxusautos gefahren.

Auch das auf Grund der vom Erstbeklagten gegen die Klägerin im Jahr 2013 erneut eingebrachten Strafanzeige wegen angeblich illegalen Glücksspieles i.S.d. § 168 StGB geführte Ermittlungsverfahren der StA Wiener Neustadt zu 8 St 124/13w sei eingestellt und ein dagegen eingebrachter Fortführungsantrag mit der Begründung verworfen worden, dass die von den Beklagten als angeblich „illegal“ bezeichneten Ausspielungen verwaltungsbehördlich genehmigt seien. Im Übrigen werde gegen die Klägerin weder strafbehördlich ermittelt, noch liege eine Verurteilung der Klägerin vor.

Das auf Grund der von Dr. Christa Kranzl am 8.3.2006 nach § 302 StGB wegen Genehmigung von 2500 Automaten eingebrachten Sachverhaltsdarstellung geführte Verfahren der StA St. Pölten zu 5 St 80/06z sei mangels Verwirklichung einer strafbaren Handlung eingestellt worden. Rechtsgrundlage für die Bewilligung der 2500 Automaten sei das damalige Niederösterreichische Veranstaltungsgesetz gewesen.

Die Zweitbeklagte sei mittlerweile im Firmenbuch gelöscht, das Verfahren werde jedoch seitens der Klägerin gegen sie weitergeführt.

Die **Beklagten** bestritten das Klagebegehren, beantragten Klagsabweisung und wendeten zusammengefasst ein, die Glücksspielautomaten der Klägerin seien illegal, weil sie die in § 4 Abs. 2 GSpG a.F. geregelt und bis zum

19.8.2010 in Kraft gestandenen Wertgrenzen um ein Vielfaches überschritten. Die Klägerin habe auch danach noch Glücksspielautomaten auf der Grundlage früherer Konzessionen betrieben, die noch auf die alte Rechtslage und die alten Wertgrenzen Bezug nahmen. Bei diesen Automaten habe der Spieler die Möglichkeit, seinen Einsatz durch das Drücken einer sogenannten „Einsatz-taste“ auf über EUR 0,50 zu erhöhen, wobei die Einsatzhöhe in-direkt durch die Augenzahl eines Würfels angezeigt werde. Auch werde ein Höchstgewinn von mehr als den zuläs-sigen EUR 20,00 in Aussicht gestellt. Das „Würfelspiel“ sei kein selbstständiges Spiel und überschreite die Grenzen des „kleinen Glücksspiels“ des § 4 Abs. 2 GSpG (a.F.). Außerdem werde dem Spieler mit einer „Auto-matik-Starttaste“ die Möglichkeit eröffnet, gesetzwid-rig Serienspiele zu spielen. Die Spiele würden durch Betätigen der Automatiktaste so rasch ablaufen, dass Anfang und Ende nicht erkennbar seien. Es sei daher nicht möglich, nach Aktivierung der Automatiktaste so schnell wieder zu drücken, dass nur ein einziges Spiel gespielt werde. Dabei komme es gleich - ohne Aktivie-rung des Würfelspiels - zu fortgesetzten Walzenspielen und der Spieler könne theoretisch ohne weitere Aktivi-täten EUR 500,-- und mehr durch das Drücken einer ein-zigen Taste verlieren. Die Begrenzung des Spielgewinnes auf EUR 20,00 werde außerdem systematisch dadurch ver-letzt, dass der Spieler sogenannte „Action-Games“ mit einem Gewinn von je EUR 10,00 spielen könne. Aber auch durch die sogenannte „Gambel“-Funktion der Glücksspiel-automaten überschreite die Klägerin die Grenze des zu-lässigen Gewinns von EUR 20,00, weil dabei Spielgewinne von EUR 40.000,-- und mehr möglich seien. Dabei werde der Spieler im Falle eines Gewinns zu einem weiteren

Spiel mit der Bezeichnung „Gamblen“ eingeladen, das bloß eine Fortsetzung des davor aufgerufenen und durchgeführten Spiels mit einem erhöhten Verlust- und Gewinnrisiko darstelle. Auch durch das „Gamblen“ werde die Grenze eines Einsatzes von EUR 0,50 überschritten. Betrug begehe die Klägerin auch dadurch, dass der Eindruck vermittelt werde, dass es reiner Zufall sei, ob eine rote oder schwarze Karte komme und daher die Gewinnchance bei 50 % und sogar - wegen des Jokers, bei dem der Spieler gewinnen könne - höher liege. Tatsächlich sei die Gewinnchance für den Spieler schlechter als 50 %, sodass der Spieler getäuscht werde. Die Automaten der Klägerin würden daher die Grenzen des kleinen Glücksspiels um ein Vielfaches überschreiten, sodass es sich um illegales Glücksspiel gemäß § 168 StGB handle. Der ORF-Sendung „Am Schauplatz“ sei auch zu entnehmen gewesen, dass die Automaten der Klägerin manipuliert waren.

Trotz der verwaltungsbehördlichen Genehmigungsbescheide wüssten die Verantwortlichen der Klägerin um die Gesetzeswidrigkeit Bescheid. In einem im Internet erschienenen Artikel werde geäußert, dass der Landespolizeikommandant Horngacher vom Geschäftspartner der Klägerin N. Ullmann ein Auto zur Verfügung gestellt bekommen habe und Horngacher Mitglied des Wiener Spielapparatebeirates gewesen sein solle. Der als Vorsitzender des Beirates aufscheinende KR Senator Riedl sei Vermittler eines Standortes von Glücksspielautomaten der Klägerin. Der Wiener Spielapparatebeirat und die (landes-)verwaltungsbehördlichen Genehmigungen änderten daher nichts an der Illegalität der Glücksspielautomaten. Die Mitglieder des Spielapparatebeirates bestünden zum größten

Teil aus Personen aus in der Glücksspielbranche tätigen und im Naheverhältnis zur Klägerin stehenden Personen. Die Mitglieder des Spielapparatebeirates seien zudem vor ihrer Entscheidung auch nicht ausreichend informiert gewesen, von der Klägerin getäuscht und ihnen auch verheimlicht worden, dass mit Ansteigen der Augenzahl des Würfels die Wahrscheinlichkeit des Auslösers des Walzenspiels sinke und die Wahrscheinlichkeit eines Sofortgewinns extrem selten sei. Die von der Klägerin bzw. ihrer Tochterunternehmen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens vorgelegten Spielbeschreibungen stimmten auch mit den tatsächlichen Spielen nicht überein, die Automaten entsprächen somit auch nicht der Genehmigung. Das Verfahren der Staatsanwaltschaft St. Pölten hätte niemals eingestellt werden dürfen.

Zwei der drei Bewilligungsbescheide für das Casino Admiral Prater würden aus dem Jahr 2006 stammen. Zu diesem Zeitpunkt habe der Spielapparatebeirat kein einziges Spiel begutachtet, die erste Sitzung mit Begutachtung habe vielmehr erst im September 2007 stattgefunden. Die dem Spielapparatebeirat vorgelegenen Gutachten seien im Auftrag der Austrian Gaming Industries, einem Tochterunternehmen der Klägerin, erstellt worden. Die Mitglieder des Spielapparatebeirates seien über den Spielablauf unvollständig und falsch informiert worden.

Die Klägerin könne sich auch nicht auf zum Betrieb von Glücksspielautomaten in der Steiermark ergangene Entscheidungen berufen, da sich die gesetzlichen Regelungen zum kleinen Glücksspiel und das verwaltungsbehördliche Verfahren in der Steiermark und in Wien grundlegend unterschieden. In den Konzessionsbescheiden der

MA 36 sei der konkrete Automat nicht genannt worden und somit auch ein konkreter Automat nicht bewilligt worden, sondern darauf hingewiesen worden, dass ein Automat nicht betrieben werden dürfe, wenn er die Grenzen des kleinen Glücksspiels überschreitet.

Schweren gewerbsmäßigen Betrug begehe die Klägerin an der ganzen Nation, indem sie zwar vorgebe, sich bei den Glücksspielautomaten an die Gesetze zu halten, dies jedoch wissentlich nicht tue und damit ihren Gewinn erziele. Außerdem habe die Klägerin mit Hunderennen getäuscht und betrogen, die sie in der Vergangenheit als „Wetten“ deklariert habe, obwohl die Hunderennen nicht live übertragen, sondern bloß aufgezeichnet bzw. virtuelle Hundewetten gewesen seien. Die Kunden seien dabei betrogen worden, weil sie im Glauben gelassen worden seien, das Ergebnis der Hunderennen stehe noch nicht fest und der Sieg der Hunde sei unterschiedlich wahrscheinlich, obwohl der Sieg in Wirklichkeit aber festgestanden sei. Rechtlich habe es sich nicht um eine Wette, sondern um ein vom Zufall abhängiges Glücksspiel gehandelt, das wegen der hohen Einsatz- und Gewinnmöglichkeiten illegal gewesen sei. Zudem seien Einsätze von mehr als EUR 0,50 möglich, sodass auch illegales Glücksspiel vorliege.

Steuerhinterziehung betreibe die Klägerin, weil sie unter dem Deckmantel des sogenannten „kleinen Glücksspiels“ tatsächlich ein dem Bund vorbehaltenes „großes Glücksspiel“ betreibe, bei dem 40 % Steuer vom Umsatz anstatt bloß 20 % zu bezahlen wären. Daher habe die Klägerin einen Steuerbetrug in Milliardenhöhe zu verantworten. Die Klägerin habe auch im Zusammenhang mit

den Hunderennen die Steuern lediglich auf der Basis von Wetten anstatt von „großem Glücksspiel“ abgeführt. Dr. Peter Pilz habe in einer parlamentarischen Anfrage erklärt, dass hochrangige Mitarbeiter der AGI Austrian Gaming Industries - einer Tochterfirma der Klägerin - sich in die Spielautomaten einloggten, um damit die Buchhaltung zu manipulieren und die Spielumsätze herabzusetzen. Er habe auch geäußert, dass Überstunden der Kellner bar ausbezahlt und nicht versteuert worden seien.

In einer Pressekonferenz von Dr. Peter Pilz vom 6.4.2010 sowie in einer parlamentarischen Anfrage an die Justizministerin sei der Vorwurf der Geldwäsche erhoben worden, die sich bereits daraus ergebe, dass die Klägerin illegal Glücksspielautomaten verkaufe und vermiete, wobei sie das Entgelt von Unternehmen bezahlt bekomme, die ihrerseits illegales Glücksspiel betrieben, indem sie den Spielern vortäuschten, die Automaten entsprächen den Gesetzen. Durch die Zahlungen dieser Unternehmer und durch Zahlungen ihrer Tochtergesellschaften bringe die Klägerin daher Gelder aus Verbrechen an sich und deklariere diese als legal.

Auch die Behauptung der Bestechung habe Dr. Peter Pilz bei einer Pressekonferenz geäußert und dazu am 10.5.2010 eine Strafanzeige gegen Walter Meischberger, Mag. Karl-Heinz Grasser und gegen die Klägerin eingebracht. Aus einem Bericht der „Grünen“ zum parlamentarischen Untersuchungsausschuss zur Klärung von Korruptionsvorwürfen ergäben sich auch die Zahlungen der Klägerin oder ihrer Tochtergesellschaften an die Gesellschaften von Walter Meischberger, Hochegger, die Valora

Solution GmbH und die Valora AG, die im gemeinsamen Eigentum von Meischberger, Grasser und Hochegger gestanden seien, im Zusammenhang mit beabsichtigten Gesetzesänderungen des Glücksspielgesetzes. Bestechung liege auch in einem übertragenen Sinn vor, weil die Klägerin ein dichtes politisches Netzwerk aufbaue, bei dem sie politische Führungskräfte für Funktionen in ihrem Konzern engagiere. Die Klägerin habe auch durch die Finanzierung politischer Parteien in Form von Inseraten Bestechung begangen. Die Glücksspielnovelle 2010 habe den Wünschen der Klägerin Rechnung getragen, indem die Grenzen zu Einsatz- und Gewinnmöglichkeit um ein Vielfaches hinaufgesetzt worden seien. Schon alleine daraus lasse sich die Bestechung ableiten.

Mit Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 8.8.2005 sei der HTM Hotel- und Tourismusmanagement GmbH die veranstaltungsrechtliche Bewilligung für den Betrieb von 2500 Automaten erteilt worden. Die Vorgehensweise der Behörde in diesem Zusammenhang sei extrem ungewöhnlich gewesen. Die befassten Sachbearbeiter hätten mit der Bescheiderlassung zugewartet, bis sich die zuständige Abteilungsleiterin im Urlaub befand. Der Bescheid sei sodann vom Abteilungsleiterstellvertreter unterfertigt und sogleich an den Rechtsvertreter der Klägerin gefaxt worden. Erst zwei Stunden nach der Bescheiderlassung sei ein noch vom Bescheidwerber abverlangtes Gutachten bei der Behörde erfasst worden. Die Vorgangsweise im Zusammenhang mit der Bescheiderlassung habe zu einer inneren Revision geführt, von der die Ungereimtheiten dokumentiert worden seien. Diese Vorgänge würden nur den Schluss zulassen, dass die Klägerin unzulässigerweise Einfluss auf die Bescheiderstellung ge-

nommen habe. Sofern im Zusammenhang mit der Bewilligung der 2500 Automaten in Niederösterreich nicht von einer Bestechung ausgegangen werde, liege zumindest die Anstiftung zum Amtsmisbrauch vor, weil es keine gesetzliche Grundlage für die Bewilligung gegeben habe. Zumindest sei vom damaligen Vorstand der Klägerin Dr. Wohlfahrt gegenüber Dr. Kranzl der Versuch der Bestechung unternommen worden, weil er ihr mitgeteilt habe, dass das Belassen des Bescheides für sie nicht von Nachteil sei.

Gerd Schmidt bzw. seine Firma Omnia würden auf der Plattform www.spieler-info.at im Auftrag der Klägerin den Erstbeklagten in Misskredit bringen. Die Klägerin habe auch den einen Musterprozess gegen sie anstrengenden Spieler [REDACTED] gekauft, um die Initiativen des Erstbeklagten zu schwächen. Sie habe auch Günther Wanker beauftragt, auf dem Computer des Erstbeklagten einen Trojaner zu installieren, um den Autor des klagsgegenständlichen Buches zu ermitteln. Die Klägerin habe auch 2006 und später über Auftrag an den Lobbyisten Hochegger unliebsame, gegen das kleine Glücksspiel auftretende Politiker und Beamte beobachten und über diese Dossiers erstellen lassen. Dies habe eine Pressekonferenz des Nationalratsabgeordneten Maier zutage gebracht. Dieser habe auch von Geldflüssen der NOVOMATIC an das BZÖ im Zusammenhang mit der Novellierung des Glücksspielgesetzes berichtet.

Die italienische Tochtergesellschaft der Klägerin, Matica, habe 2012 eine Strafe im Ausmaß von EUR 150,000.000,-- vom Corte die Conti, dem italienischen Verwaltungsgericht, erhalten, da die betriebenen

Glücksspielautomaten nicht an die Abrechnungsstelle zwecks Ermittlung der abzuführenden Steuern angebunden waren. Der Verhängung dieser Strafe seien bereits im Jahr 2004 begonnene Ermittlungen der italienischen Finanzbehörden vorausgegangen.

Die Klägerin habe auch insoferne betrogen, als sie die Abgeordneten des Nationalrates zu einer Gesetzesänderung habe überreden wollen und dazu Gesetzesvorschläge geliefert habe und bewusst verschwiegen habe, dass damit der Klägerin der Erwerb der Konzession zum bundesweiten Betrieb von kleinem Glücksspiel ermöglicht worden wäre und damit das Monopol der Casinos Austria massiv aufgeweicht worden wäre. Auffällige sei im Zusammenhang mit der geplanten Gesetzesänderung des Glücksspielgesetzes 2006 gewesen, mit der eine zweite Konzession für bundesweites kleines Glücksspiel geschaffen werden sollte, dass Beamte des Finanzministeriums angewiesen worden seien, entgegen sonstiger Usancen, andere betroffene Personen nicht zu informieren und dass auch ein Begutachtungsverfahren unerwünscht gewesen sei. Im Zusammenhang mit den laufenden Strafverfahren wegen Bestechung habe es in den Büros und in der Wohnung von Dr. Wohlfahrt Hausdurchsuchungen gegeben. Dr. Wohlfahrt habe in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss zugegeben, dass ihn Ing. Meischberger u.a. deshalb als Berater unter Vertrag genommen habe, weil er gute Kontakte zu Finanzminister Grasser gehabt habe.

Unternehmen des NOVOMATIC-Konzerns hätten auch in Deutschland illegales Glücksspiel betrieben, wo die Automaten keinen Geldgewinn erzielen durften. Sie seien

als Unterhaltungsapparate getarnt gewesen, man habe an ihnen sogar sogenannte „Fungames“ spielen können.

Letztlich habe die Klägerin bzw. ihre Konzerngesellschaft im Verfahren 60 Cg 42/15d des Landesgerichtes Wiener Neustadt bewusst über im Prozess relevante Tatsachen getäuscht, um die Zurückzahlung von erheblichen Spielverlusten zu verhindern. Dies stelle den Tatbestand des schweren Betruges dar. So habe die Klägerin als dortige Beklagte bewusst wahrheitswidrig und beharrlich angegeben, dass sie das Casino Circus nie betrieben habe, wobei die Bestreitung der Passivlegitimation seitens der Klägerin in mehreren Verfahren tatsachenwidrig erfolgt sei.

Beweis wurde aufgenommen durch Einsichtnahme in die und Verlesung der Akten 17 Cg 41/09z des Handelsgerichtes Wien, 18 C 1059/11h des Bezirksgerichtes für Handelssachen Wien, 24 Cg 17/14m des Landesgerichtes Wiener Neustadt, Einsichtnahme in die vorgelegten Urkunden (Beilagen ./A bis ./XXX, ./1 bis ./132 sowie ./I bis ./IV) und Einvernahme der Zeugen Mag. Bernhard Maier, Robert Strigl, Novoselac Zlatko, Nikolaus Schneeberger, Markus Lechner, Dr. Johannes Ploss, Dr. Hannes Reichmann, Dr. Alexander Legat, Ing. Roman Malecki, Dr. Ernst Brunner, Herbert Breitfelder, Ing. Walter Meischberger, Prof. Dr. Marcus Hudec, Edmund Fritz, Günther Wanker, Dr. Matthias Kopetzky, Mag. Roland Horngacher, Univ.-Prof. Ing. Dr. Karl Kollmann, Franz Marton, Mag. Johann Maier, DI Friedrich Stickler, Dr. Eleonore Wolf, Dr. Christa Kranzl, Dr. Peter Pilz, Christine Grabner, Eva Ainerdinger, Alexander Pribil, Prof. Gerd Schmidt, Karl-Heinz Kopf, Walter Schwartz, Dr. Reinhold Lopatka,

Mag. Gabriele Krizek, Jürgen Irsigler, Christian Spitzauer, Dr. Franz Wohlfahrt sowie des Erstbeklagten und Geschäftsführers der Zweitbeklagten als Partei.

Demnach steht folgender Sachverhalt fest:

Die zu FN 69548b im Firmenbuch des Landesgerichtes Wiener Neustadt eingetragene Klägerin ist eine Holdinggesellschaft des weltweit tätigen Glücksspielkonzerns NOVOMATIC AG-Gruppe. Die NOVOMATIC AG-Gruppe ist Teil der größten europäischen Glücksspielgruppe, der NOVOMATIC Group of Companies.

Die NOVOMATIC AG-Gruppe (im Folgenden kurz: NOVOMATIC-Gruppe) erzielte im Jahr 2012 einen Umsatz von rund EUR 1,8 Mrd., dies ohne Berücksichtigung des Umsatzes von zwei in der Schweiz ansässigen Schwesterholdings. Unter Berücksichtigung des Umsatzes der zwei Schwesterholdings in der Schweiz betrug der Gesamtumsatz der NOVOMATIC Group of Companies im Jahr 2012 3,2 Mrd. Euro.

Der Erstbeklagte ist Medieninhaber der Internetseiten www.automaten-klage.at, www.hilfsverein.at und www.organisierte-kriminalitaet.at (Beilagen ./D, ./E und ./F).

Die Zweitbeklagte war im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien zu FN 341129k mit Sitz in 1010 Wien, Sterngasse 3/2/6, eingetragen und wurde am 18.7.2015 amtswegig gemäß § 14 FBG in Folge Vermögenslosigkeit im Firmenbuch gelöscht (Beilage ./JJJ). Der Erstbeklagte war Alleingeschäftsführer und Alleingesellschafter der Zweitbeklagten (Beilage ./G und ./JJJ).

Auf der Internetseite www.automaten-klage.at kündigte der Erstbeklagte das Buch „Die Geschichte der Novomatic-Admiral“ wie folgt an (Beilage ./H):

"Neue Mafia in Österreich - weltweite Ursache

Es ist ein Buch, das die größte kriminelle Organisation in Österreich seit Bestehen der Republik aufdeckt.

Getarnt als Firma, greift der Clan seit Jahrzehnten systematisch Staat und Gesellschaft an: Steuerbetrug in Milliardenhöhe. Schwerer gewerbsmäßiger Betrug. Illegale Geschäfte. Geldwäsche. Gezielte Schädigung weiterer Bevölkerungskreise aller Schichten. Kauf und Bestechung hochrangiger Beamter und Regierungsmitglieder. Gezielte Unterwanderung der Gesetze. Kontrolle der Medien. Mit weltweiten Auswirkungen.

Der milliardenschwere Konzern hat in seinem illegalen Kerngeschäft bisher mehr Geld verdient als sämtliche weltweiten Mafia-Organisationen zusammen [...]. Das Buch beschreibt das Wesen einer Mafia-Organisation und zeigt so die alarmierenden Parallelen zum erwähnten Fall in Österreich auf. [...]"

Die Bewerbung des Buches auf der Startseite www.automatenklage.at des Erstbeklagten lautete folgendermaßen (./I):



Beim Anklicken des Buttons "jetzt kaufen" öffnete sich unter der Adresse www.tobias-kleber.com, deren Medieninhaber die Zweitbeklagte ist (./J) folgende Seite (./I):



ISBN:

978-3-9503626-0-2



Novomatic – Admiral
Automaten-Sammelliebe

Neu - Erstausgabe

Versand erfolgt ab 10.Juli 2013

24,90 €inkl. MwSt.
Versand L.F.S. €

In den Warenkorb

Die Geschichte der Novomatic - Admiral

ISBN: 978-3-9503626-0-2
Autor: Tobias Kleber
Verlag: Februar Kreativwirtschaft GmbH
Jahr: 2013
Mehrfachpreise, z.z.

Es ist ein Buch, das die größte kriminelle Organisation in Österreich seit Bestehen der Republik aufdeckt.

WELCOME TO THE WORLD OF GAMING

Die italienische Mafia tötet mit Kopfschüssen und sprengt Richter in die Luft.

Morde, in die Novomatic verstrickt ist, werden nicht in Auftrag gegeben. Sie geschehen aus einem stillgeschwiegenen Motiv: Spielsucht. Sie gehen von verlockend leuchtenden Automaten-Hallen aus. Unter der stolzen Flagge „Admiral“ werbet die Fatamorgana von Glück und Gewinn. Das Endergebnis: Zerstörte Familien, kriminelle Jugendklichs, Raubüberfälle, Mord.

All dies gehört bereits zur Kultur, die ins Spiel gebracht wurde. Es ist ein Spiel mit unermesslichem Leid durch politische Korruption. Der Regisseur wird in keinem einzigen der Fälle zur Rechenschaft gezogen.

[Beschreibung](#) [Vorschau](#)



ISBN:

978-3-9503626-0-2



Novomatic – Admiral
Automaten-Sammelklappe

Neu - Erstausgabe

Versand erfolgt ab 10.Juli 2013

24,90 €

inkl. MwSt.

Verband 1,76% €

In den Warenkorb

Die Geschichte der Novomatic - Admiral

ISBN: 978-3-9503626-0-2

Autor: Tobias Kieber

Verlag: Februar Kreativwirtschaft GmbH

Jahr: 2013

Einband: Softcover

Seiten: 208

Gewicht: 404 Gramm

Größe: A5 (210x148 cm)

Neue Mafia in Österreich – weltweite Ursache

Es ist ein Buch, das die größte kriminelle Organisation in Österreich seit Bestehen der Republik aufdeckt.

Gebet als Firma, greift der Novomatic Clan seit Jahrzehnten systematisch Staat und Gesellschaft an: Steuerbetrug in Milliardenhöhe, Schwere gewerkschaftlicher Betrug, illegale Geschäfte, Geldwäsche, Gefährliche Schließung vieler Berufungskreise aller Schichten, Kauf und Bestechung hochrangiger Beamter und Regierungsmitglieder, Gezielte Unterwanderung der Gesetz, Kontrolle der Medien. Mit weltweiten Auswirkungen.

Der milliardenschwere Novomatic Konzern hat in seinem illegalen Kartengeschäft bisher mehr Geld verdient als sämtliche weltweiten Mafia-Organisationen zusammen, beim Glücksspiel. Das Buch beschreibt das Wesen einer Mafia-Organisation und zeigt so die alarmierenden Parallelen zum erwähnten Fall in Österreich auf. Was hierzulande lange bekannt sein sollte, wird durch die Offenlegung aller Hintergründe und Zusammenhänge klar und leicht verständlich dargestellt. In chronologischer Abfolge.

Die Autoren sind teilweise ehemalige Vertraute und Komplizen der ersten Stunde. Sie beleuchten die Umstände, warum bisher nichts Wirksames unternommen werden konnte. Sind Justiz und Gesellschaft darauf vorbereitet? Es ist nicht möglich, dass niemand davon wusste. Die großen klassischen Medien des Landes verweigern seit Jähren eine überlebens Berichtserstattung.

Die Inhalte der eindeutig beweisbaren Anklage stimmen zu 100 Prozent mit der allgemein gültigen Definition der organisierten Kriminalität in allen Punkten überein (siehe dazu auch wikipedia) überein.

Das Buch zeigt den weiteren Weg: Wie ist vorzugehen, wenn die Schuld erwiesen ist. Wie verfahren mit einem kriminellen Konzern, der laufend an der Börse notiert und tausende Mitarbeiter beschäftigt. Schlussargumente wird vorbezeugt, Alternativen werden aufgezeigt. Der Kampf gegen die Korruption in Österreich hat gerade erst begonnen.

<< [Weniger anzeigen](#)

Es ist ein Buch, das die größte kriminelle Organisation in Österreich seit Bestehen der Republik aufdeckt.

WELCOME TO THE WORLD OF GAMING

Die italienische Mafia tötet mit Kopfschüssen und sprengt Richter in die Luft.

Morde, in die Novomatic verstrickt ist, werden nicht in Auftrag gegeben. Sie geschehen aus einem stillgeschwiegenen Motiv: Spielsucht. Sie gehen von verlockend leuchtenden Automaten-



Hallen aus. Unter der stolzen Flagge „Admiral“ waret die Fettsorgene von Glück und Gewinn. Das Endergebnis: Zerstörte Familien, kriminelle Jugendliche, Raubüberfälle, Mord.

All dies gehört bereits zur Kultur, die ins Spiel gebracht wurde. Es ist ein Spiel mit unermesslichem Leid durch politische Korruption. Der Regisseur wird in keinem einzigen der Fälle zur Rechenschaft

gezogen.

[Beschreibung](#)[Vorschau](#)

Das Buch „Die Geschichte der NOVOMATIC-Admiral“ wurde von den Beklagten bereits versendet (Beilage ./Y). In diesem Buch wurden die inkriminierten Vorwürfe mehrfach wiederholt.

Auf Seite 37 dieses Buches wurde unter Zitierung der Definition aus Wikipedia die organisierte Kriminalität wie folgt bezeichnet (Beilage ./X):

„Organisierte Kriminalität (fachliche Abkürzung OK) bezeichnet Gruppierungen, die kriminelle Ziele systematisch verfolgen.“

„Organisierte Kriminalität ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig

- a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,*
- b) unter Verwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder*
- c) unter Einfluss auf Politik, Massenmedien, öffentlicher Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken.“*

Am 19.7.2013 veröffentlichten die Beklagten über die Internetseite www.ots.at eine Aussendung mit der Überschrift „Buch Neuerscheinung: DIE GESCHICHTE DER NOVOMATIC-ADMIRAL Die Welt im Würgegriff der österreichischen Mafia - Bild Neue Mafia in Österreich - weltweite Ursache“, in der sie das Buch „Die Geschichte der Novo-

matic-Admiral“ in der selben Form wie auf der Internetseite des Erstbeklagten www.organisierte-kriminalitaet.at (Beilage ./H) bewarben (Beilage ./W).

Die Klägerin betrieb und vertrieb in Österreich bis Ende 2014 Glücksspielautomaten, wobei sie diese in Niederösterreich in Automatensalons aufgestellt betrieben hatte. Die von der Klägerin betriebenen Glücksspielautomaten wurden auf der Grundlage von (landes-)behördlichen Konzessionen betrieben, die auf dem Glücksspielgesetz a.F. beruhten.

Sämtliche in Wien betriebenen Glücksspielautomaten der Klägerin wurden auf Grundlage einer von der MA 36 des Magistrates der Stadt Wien mit Bescheid erteilten Konzession betrieben. Dem Bescheid ging jeweils ein Konzessionsansuchen (Beilage ./CC) der Klägerin bzw. ihrer Tochtergesellschaft voran, in dem die genaue Bezeichnung des bzw. der Apparate bzw. der Software sowie eine genaue Beschreibung von Hardware und/oder Software (Produktinformation wie Prospekte, Schaltplan, Spielbeschreibung, Typenblatt) anzugeben waren sowie weiters, ob die Apparate in der Liste über die vom Wiener Spielapparatebeirat abgegebenen und positiven fachlichen Empfehlungen zur Typisierung von Spielapparaten enthalten waren. Im Rahmen des Konzessionsverfahrens wurde seitens der MA 36 sodann überprüft, ob die im Konzessionsansuchen angegebenen Spielein der Liste der positiven Empfehlungen des Spielapparatebeirates (Beilage ./LL) aufgenommen war. Seitens der MA 36 wurden der Klägerin bzw. ihren Tochtergesellschaften Konzessionen nur dann erteilt, wenn der Apparat oder das betreffende Spiel in der Liste der positiven Empfehlungen des

Spielapparatebeirates konkret angeführt war, die jeweils Grundlage für die Erteilung der Konzession der MA 36 war.

Der nach § 15 Abs. 1a Wiener Veranstaltungsgesetz (a.F.) im Jahr 2000 eingeführte Wiener Spielapparatebeirat konstituierte sich am 15.9.2000 und beschloss in seiner Sitzung vom 23.2.2001 seine Geschäftsordnung (Beilage ./SSS). Ab diesem Zeitpunkt reichten Konzernunternehmen der NOVOMATIC-Gruppe die in Wien angebotenen Ausspielungen beim Wiener Spielapparatebeirat zur Empfehlung ein (Beilage ./TTT).

Mitglieder des Spielapparatebeirates waren u.a. Vertreter aus der Glücksspielbranche, Vertreter aus den Bereichen Kinder- und Jugendpsychologie, Jugendschutz, Veranstaltungsrecht, Abgabenrecht, Wirtschaftsrecht sowie Vertreter der Wirtschaftskammer Wien und der Kammer für Arbeiter und Angestellte. Die Klägerin hatte keinen Einfluss auf die Bestellung der Mitglieder des Spielapparatebeirates. Seitens der Klägerin wurde dem ehemaligen Mitglied des Spielapparatebeirates Mag. Roland Horngacher zu keinem Zeitpunkt ein auf die Klägerin zugelassenes Fahrzeug zur Verfügung gestellt.

Mit Bescheid der MA 36 des Magistrates der Stadt Wien vom 26.5.2006 (Beilage ./95) wurde der Tochtergesellschaft der Klägerin, der Austrian Gaming Industries GmbH, gemäß §§ 9 und 15 des Wiener Veranstaltungsgesetzes, LGB1. für Wien Nr. 12/1971 i.d.g.F. eine Konzession zum Betrieb von 250 Münzgewinnspielapparaten für den Standort Wien 2, Prater 141, Casino Admiral, Inhaberin: NOVOMATIC AG, ab 30.7.2006 auf die Dauer von zehn Jah-

ren erteilt. Im Bescheid wurde darauf hingewiesen, dass gemäß § 15 Abs. 1 zweiter Satz Wiener Veranstaltungsgesetz Münzgewinnspielapparate im Sinne dieses Gesetzes Spielautomaten sind, die die Entscheidung über Gewinn und Verlust (mechanisch oder elektronisch), ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängig herbeiführen und andere Spielapparate als die im § 15 Abs. 1 leg. cit. Genannten, von dieser Konzession nicht umfasst sind.

Die erste Sitzung des Spielapparatebeirates, in der dieser eine positive Empfehlung hinsichtlich der von der Klägerin zur Typisierung eingereichten Münzgewinnspiele und -apparate erteilte, fand am 20.9.2007 statt (Beilage ./AA). Bis zu diesem Zeitpunkt richtete die Magistratsabteilung 36 der Stadt Wien nach Erhalt ihres Konzessionsantrages Anfragen an den Spielapparatebeirat, erhielt darauf aber keine Rückmeldung. Ab September 2007 erfolgten dann jeweils Rückmeldungen seitens des Wiener Spielapparatebeirates. Vor der jeweiligen Sitzung des Spielapparatebeirates legte die Klägerin bzw. ihr Konzernunternehmen mit dem jeweiligen Antrag auf Typisierung auch die entsprechenden Sachverständigengutachten vor. In der Sitzung des Spielapparatebeirates wurden die jeweiligen Automaten und zur Typisierung eingereichten Spiele den Vertretern bzw. Mitgliedern des Spielapparatebeirates in Anwesenheit eines gerichtlich zertifizierten Sachverständigen vorgeführt, der auch allfällige Fragen zu beantworten hatte. Die Mitglieder des Spielapparatebeirates waren ausreichend informiert, allfällige Fragen ihrerseits wurden beantwortet. Der Spielapparatebeirat holte selbst ein Gutachten eines gerichtlich zertifizierten Sachverständi-

gen ein, das ebenfalls als Grundlage für die Entscheidung des Spielapparatebeirates diene. In die Abgabe von fachlichen Empfehlungen des Spielapparatebeirates floss auch die Beurteilung des Spielapparatebeirates ein, ob das Spiel dem „Kleinen Glücksspiel“ unterliegt. In die vom Spielapparate geführte „Positivliste“ wurden jene Spiele aufgenommen, die nach Ansicht des Spielapparatebeirates nach dessen Begutachtung dem Gesetz entsprachen. Entsprach ein Glücksspiel bzw. eine Ausspielung nach Ansicht des Spielapparatebeirates den gesetzlichen Voraussetzungen, wurde dieses in die entsprechende „Positivliste“ aufgenommen, die im Internet veröffentlicht wurde und einsehbar ist (Beilage ./LL).

In seiner Sitzung vom 20.9.2007 gab der Spielapparatebeirat nach Überprüfung und Vorführung der Spiele in der geschilderten Form eine positive Empfehlung u.a. für die verfahrensgegenständlichen Spielvarianten „Action-Games“, „Würfelsymbolspiel“, „Book of Ra“ und die „Automatik-Startfunktion“ ab, nachdem über die Zulässigkeit dieser Spielvarianten bzw. Automaten, die derartige Funktionen beinhalten, iSd § 15 Wiener Veranstaltungsgesetz abgestimmt wurde (Beilage ./LL).

Die letzte Sitzung des Spielapparatebeirates betreffend die Automatik-Startfunktion fand am 24.3.2014 statt, in der zehn neue Spiele mit Automatik-Startfunktion vorgeführt und vom Spielapparatebeirat für positiv befunden und in die „Positiv-Liste“ des Spielapparatebeirates aufgenommen wurden.

Im jeweiligen Konzessionsbescheid wurde die Konzession zum Betrieb einer bestimmten Anzahl von Münzgewinn-

spielapparaten entsprechend des § 15 Wiener Veranstaltungsgesetz erteilt, der im Bescheid auch textlich wiedergegeben wurde. Der konkrete Automat selbst war im Konzessionsbescheid nicht angeführt.

Sämtliche Ausspielungen und Apparate, die von der Klägerin und ihren Konzernunternehmen betrieben wurden, waren in der „Positivliste“ des Spielapparatebeirates aufgenommen. Seitens der MA 36 wurden Konzessionen nur erteilt, wenn das betreffende Spiel in der „Positivliste“ des Spielapparatebeirates angeführt war.

Alle von der NOVOMATIC-Gruppe bis 31.12.2014 in Wien im Prater angebotenen Ausspielungen waren bei der Magistratsabteilung 6 der Stadt Wien zur Vergnügungssteuer angemeldet. Dies war auf den einzelnen Glücksspielautomaten durch entsprechende Planketten des Magistrates der Stadt Wien ersichtlich.

Bei den von der Klägerin betriebenen und vertriebenen Glücksspielautomaten können u.a. folgende Spiele gespielt werden:

Würfelsymbolspiel:

Bei diesem Spiel werden im rechten unteren Bereich des Bildschirms zwei Würfel dargestellt. Mittels Spielwahltaste kann der Spieler die Augenzahl des linken Würfels selbst setzen. Durch das Setzen des linken Würfels mittels der „Spielwahl-Taste“ wird der Spielplan, nämlich der Gewinnplan, für das nachfolgende Walzenspiel, verändert. Durch Drücken der „Start-Taste“ wird das Wür-

felsymbol vom Spieler ausgewählt und ein Einsatz von maximal 50 Cent vom Guthaben des Spielers abgebucht. Sodann wird das jeweilige Würfelspiel gestartet, wobei der rechte Würfel optisch und zufallsgesteuert gedreht wird.

Dabei gibt es sodann drei Ausgangsmöglichkeiten:

- Sind die Würfelsymbole gleich, wird automatisch ein Walzenspiel ohne weitere Einsatzleistung in Gang gesetzt, indem automatisch wiederum ein zufallsabhängig gestartetes Spiel gestartet wird.
- Sind die Würfelsymbole unterschiedlich, ist das Würfelsymbolspiel beendet, „Game over“ wird angezeigt und der Einsatz ist verloren.
- Zeigt der Würfel ein „Fragezeichen“ („?“), bekommt der Spieler ohne Walzenspiel einen Sofortgewinn von maximal EUR 20,--, der am Kreditkonto des Spielers gutgebucht wird.

Bei jeder der drei Möglichkeiten (gleiche Symbole, verschiedene Symbole oder Fragezeichen) wird nach jedem einzelnen Würfelsymbolspiel das Ende des Spiels mit „Game over“ angezeigt. Jedes Würfelsymbolspiel ist somit ein für sich selbst einsatzpflichtiges, abgeschlossenes Spiel, bei dem ein Zufallmechanismus über Gewinn und Verlust entscheidet. Der Beginn und das Ende jedes Spiels ist für den Spieler erkennbar. Der maximale Einsatz pro Spiel beträgt EUR 0,50, der maximale Gewinn beträgt pro Spiel EUR 20,--. Die Entscheidung über Gewinn und Verlust hängt ausschließlich vom Zufall ab. Ein Zusammenhang zwischen der Augenzahl des Würfels und

der Wahrscheinlichkeit des in Aussicht gestellten Gewinns ist nicht feststellbar.

Ist das vom Spieler gewählte Würfelsymbol gleich mit dem vom Computer zufällig gewählten Symbol, beginnt das Walzenspiel ohne einen weiteren Einsatz und kann einen Gewinn bis zu maximal EUR 20,-- erzielen. Das Würfelsymbolspiel dauert durchschnittlich eine Sekunde, das Walzenspiel rund zwei Sekunden. Während des Walzenspiels kann die „Spielwahl-Taste“ nicht mehr betätigt werden. Die Augenzahl des vom Spieler gesetzten linken Würfels hat keinen Einfluss auf die Höhe des Einsatzes, sondern bestimmt nur das ausgewählte Symbol, welches wiederum den Gewinnplan bestimmt, der oben am Bildschirm für ein bestimmtes Walzenspiel dargestellt ist, ebenso wie auch der maximale Gewinn, der pro Spiel maximal EUR 20,-- betragen kann. Der Gewinn verändert sich je nach Gewinnplan, der sich wiederum aus dem Symbol des gesetzten Würfels ergibt.

Durch das Drücken der „Automatik-Starttaste“ läuft ein Spiel nach dem anderen ab, bis die Automatik-Starttaste durch nochmaliges Drücken deaktiviert wird, oder kein Kredit mehr vorhanden ist. Die Automatik-Starttaste kann dabei vom Spieler jederzeit durch Drücken deaktiviert werden und das Spiel dadurch vom Spieler jederzeit beendet werden. Pro Spiel beträgt der maximale Einsatz EUR 0,50 und der maximale Gewinn EUR 20,--. Durch Drücken der Automatik-Starttaste werden die einzelnen, für sich selbst einsatzpflichtigen und abgeschlossenen Würfelsymbolspiele im Bruchteil einer Sekunde abgespielt, sodass Anfang und Ende des Spiels im Betrieb der Automatik-Starttaste optisch nicht mehr er-

kennbar sind, sondern nur beim genauen Hinsehen das ständige Aufflackern von „Game over“ erkennbar ist.

Action-Games:

Abhängig vom Gewinnplan bestehen verschiedene, dem Spieler angebotene Gewinnkombinationen, bei denen zusätzlich zum Maximalgewinn von EUR 20,-- auf dem Display auch noch die Anzahl der angebotenen Action-Games angezeigt werden (z.B.: „EUR 20,-- + 5 AG“). Diese Action-Games sind ein Angebot an den Spieler, durch einen Einsatz von jeweils maximal 10 Cent (in Niederösterreich) bzw. 1 Cent (in Wien) das Action-Game zu spielen, wobei diese erst angeboten werden, wenn das Basisspiel mit Aufscheinen von „game over“ beendet wurde. Die Anzahl der Action-Games wird angezeigt, diese können nur nach dem Basisspiel gespielt werden, wodurch der Spieler die Möglichkeit hat, neben der Auszahlung des Guthabens aus dem Basisspiel von dem neuen Spiel in Form eines Action-Games Gebrauch zu machen. Wird dieses Action-Game gewählt, so wird der für dieses Spiel erforderliche Einsatz (maximal 10 Cent bzw. 1 Cent) vom Guthaben abgebucht und das Spiel gestartet. Am Display wird ein Spielrad, unterteilt in 12 Felder, angezeigt, wobei die 12 Felder des Spielrades im Uhrzeigersinn einzeln beleuchtet werden und das Licht, steuert von einem Zufallsmechanismus, auf einem Feld stehenbleibt. Bei acht Feldern besteht die Möglichkeit eines Sofortgewinnes von maximal jeweils EUR 10,--, bei drei Feldern ist der jeweilige Einsatz verloren (Nieten), bei einem Feld besteht die Möglichkeit, dass von sechs weiteren Action-Games Gebrauch gemacht wird. Die Entschei-

dung über einen Sofortgewinn erfolgt wiederum zufallsabhängig.

Durch Betätigen der „Start-Taste“ wird der Lichtpunkt über das Rad in Gang gesetzt und bleibt mittels Zufallsgenerator auf einem Feld stehen. Bleibt dieser auf einem Feld mit EUR 10,-- stehen, dann ist das Spiel beendet und wird der Betrag von EUR 10,-- auf das Kreditkonto gutgebucht. Bleibt das Rad auf einer Niete stehen, ist das Spiel beendet, der eingesetzte Betrag verloren und wird vom Kreditkonto sofort abgebucht. Die Entscheidung über Gewinn und Verlust erfolgt bei den Action-Games ausschließlich zufallsabhängig. Es handelt sich um eigene, in sich abgeschlossene Spiele, die zum im Euro ausgedrückten Gewinn des Basisspiels (voriges Spiel) angeboten werden, jedoch vom Spieler nicht angenommen werden müssen. Der maximale Einsatz pro Action-Game beträgt 10 Cent bzw. 1 Cent, der maximale Gewinn pro Action-Game EUR 10,--. Das Action-Game kann vom Spieler durch Drücken der „Auszahlen-Taste“ abgelehnt werden, wodurch das Guthaben bzw. der Gewinn des vorigen Spiels auf das Kreditkonto gutgebucht wird und das Spiel abgeschlossen ist.

Gambeln:

Beim Gambeln wird dem Spieler die Möglichkeit angeboten, durch Drücken der „Risiko-Taste“ ein laufendes Spiel unter Beibehaltung des bisherigen Einsatzes zu verlängern und den bisherigen Gewinn auf maximal EUR 20,-- zu verdoppeln oder diesen zu verlieren. Zu jedem Zeitpunkt kann das Gambeln gestoppt werden, wodurch der jeweilige Gewinn auf das Kreditkonto gutge-

bucht wird. Das Gambeln erfolgt mittels eines Rot-schwarz-Risikospiele, der Spieler hat die Möglichkeit, sich durch Auswahl einer Taste für eine rote oder schwarze Karte zu entscheiden. Wenn er sich für schwarz entscheidet und der Automat eine schwarze Karte nach zufälliger Entscheidung auswählt, wird der Gewinn bis zu maximal EUR 20,-- verdoppelt. Hat der Spieler Schwarz gewählt, der Automat jedoch durch Zufallsentscheidung Rot gewählt, dann ist der ursprüngliche Einsatz von maximal EUR 0,50 verloren und das Spiel beendet. Die Entscheidung des Apparates über die Farbe der aufzudeckenden Karte erfolgt rein zufallsabhängig.

American Poker II funktioniert nach dem selben System, wobei es sich um ein Kartenspiel mit mehreren Karten handelt. Der maximale Einsatz pro Spiel beträgt EUR 0,50, der maximale Gewinn EUR 20,--.

Beim Spiel „Book of Ra“ handelt es sich um ein Walzenspiel mit fünf Walzen, bei dem verschiedene Spielvarianten, wie Risikospiele, Skattergame etc., möglich sind. Jedes Spiel ist ein für sich abgeschlossenes Spiel mit einem maximalen Einsatz von 50 Cent pro Spiel und einem möglichen Maximalgewinn von EUR 20,-- pro Spiel.

Bei sämtlichen von der Klägerin betriebenen und vertriebenen Glücksspielautomaten hängen Gewinn und Verlust ausschließlich vom Zufall ab. Die spielbezogene Software der Apparate befindet sich im jeweiligen Glücksspielautomaten und ist nicht via Internet mit der Zentrale verbunden. Sämtliche von der Klägerin auf Grund der nach dem alten Glücksspielgesetz angebotenen Ausspielungen erfolgten zufallsabhängig und konnten

einen maximalen Gewinn von EUR 20,-- pro Spiel bei einem maximalen Einsatz von 50 Cent pro Spiel erreichen. Die einzelnen Automaten erlaubten einen Einzug von (auch mehreren) 500-EURO-Scheinen, wobei durch den Einzug der Geldscheine der Betrag auf einen Kredit gutgebucht wurde. Zu keinem Zeitpunkt erfolgte eine Manipulation der Geräte oder Software durch die Klägerin oder Vernetzung der Automaten durch Internet mit der Zentrale.

Sämtliche von der Klägerin angebotenen Ausspielungen waren seitens der Klägerin zuvor beim Wiener Spielapparatebeirat zur Typisierung unter Vorlage von Spielbeschreibung und Gutachten von gerichtlich zertifizierten Sachverständigen eingereicht worden. Sämtliche von ihr angebotenen Ausspielungen erfolgten in der Form und mit der gleichen Software, wie sie auch dem Wiener Spielapparatebeirat im Rahmen der Typisierung vorgeführt wurden. Spielablauf und Spielgestaltung der angebotenen Ausspielungen entsprachen damit jeweils jenen der vor dem Spielapparatebeirat vorgeführten Spiele. Eine Täuschung der Mitglieder des Spielapparatebeirates durch die Klägerin erfolgte zu keinem Zeitpunkt.

Die von der Klägerin in der Steiermark angebotenen Ausspielungen waren ident mit jenen in Wien Angebotenen.

In Standorten der NOVOMATIC-Gruppe, in denen von Admiral-Sportwetten Sportwettenprodukte angeboten wurden, wurden von rund 2006 bis Mitte 2012 Wetten auf aufgezeichnete Hunderennen angeboten. In den Filialen jeweils aufgelegene Hinweise informierten die Kunden darüber, dass es sich lediglich um aufgezeichnete Hunde-

rennen handelte. Dabei wurden diese Hundewetten weder von der Klägerin noch ihrer Tochtergesellschaft Admiral-Sportwetten selbst abgewickelt oder angeboten, sondern von dieser lediglich vermittelt. Die Spiele wurden von dem in Großbritannien ansässigen Unternehmen Global Draw Greyhounds als Veranstalter eingespielt, der Wettvertrag zwischen dem Kunden und dem über die Wettlizenz verfügenden Wettunternehmen Omnibet Ltd. abgeschlossen und das Wettangebot an dieses weitervermittelt. Dies war auch auf den jeweiligen Wettscheinen vermerkt (Beilage ./98).

Es kann nicht festgestellt werden, dass die Kunden von Wetten über - aufgezeichnete - Hunderennen wegen einer von der Klägerin vorgenommenen Täuschung von live übertragenen Hunderennen ausgegangen waren.

Der mögliche Einsatz bei diesen Hundewetten betrug durchschnittlich EUR 20,-- bis EUR 25,--, welcher Betrag sich in mehrere Wetten aufschlüsselte. Der höchst mögliche Einsatz und der mögliche Maximalgewinn pro Wette sind nicht feststellbar.

Nicht festgestellt werden kann, wieviel an Steuern seitens der Klägerin aus Wetten auf Hunderennen abgeführt wurden.

Die klagsgegenständlichen Ausspielungen sowie die Hundewetten waren auch Gegenstand des - mehrere Jahre dauernden - Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft St. Pölten zu 20 BAZ 2004/08d. Dieses Ermittlungsverfahren, u.a. geführt gegen die Klägerin wegen des Verdachtes des § 168 StGB, wurde am 12.1.2012 mit der Be-

gründung eingestellt, dass der Tatbestand nicht erfüllt sei und behördliche Bewilligungen vorliegen würden, sodass keine Rechtswidrigkeit im Sinn des § 168 StGB gegeben sei und im Hinblick auf die vorgelegten Gutachten eine vertretbare Rechtsansicht zum Begriff des Spiels vorliege, sodass die subjektive Tatseite nicht nachzuweisen sei. Ebenso sei auch zum Faktum der Hunderennen die subjektive Tatseite nicht erweislich, zumal zahlreiche Gutachten vorliegen würden (Beilage ./K).

Der dagegen erhobene Fortführungsantrag des Dr. Johannes Ploss wurde mit Beschluss des Landesgerichtes St. Pölten vom 29.10.2012, 20 Bl 72/12m, zurückgewiesen (Beilage ./L).

Auf Grund einer vom Erstbeklagten gegen (u.a.) die Klägerin im Jahr 2013 erneut eingebrachten Strafanzeige wegen illegalen Glücksspiels im Sinne des § 168 StGB wurde das entsprechende Ermittlungsverfahren zu 8 St 124/13w von der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt am 14.5.2014 gemäß § 190 Z 1 StPO mit der Begründung eingestellt, dass der Vorwurf seit 1.3.2014 der Bestimmung des § 52 Glücksspielgesetz unterliegt und damit nicht gerichtlich strafbar ist, sondern einen Verwaltungsstrafbestand verwirklicht (Beilage ./CCC). Ein dagegen eingebrachter Fortführungsantrag wurde vom Landesgericht Wiener Neustadt mit Beschluss vom 5.3.2015 zu 15 Bl 52/14d u.a. mit der Begründung abgewiesen, dass betreffend den Tatbestand „Betrug durch Gambeln“ hinsichtlich der Münzgewinnspielapparate eine Konzession des Magistrates der Stadt Wien vom 24.11.2003 vorlag und auf Grund dieser Genehmigung von der Klägerin davon ausgegangen werden konnte, dass diese Münzgewinnspiel-

automaten gesetzmäßig betrieben worden seien und somit ein Nachweis der subjektiven Tatseite der Automatenaufsteller oder -betreiber nicht zu erbringen sei (Beilage ./DDD).

Die Mitarbeiter der Klägerin sind angewiesen, die Einhaltung der Sperrstunden- und Nichtraucherbestimmungen in den von der Klägerin betriebenen Glücksspielautomaten-Lokalen einzuhalten und zu überwachen. Es kann nicht festgestellt werden, dass diese Bestimmungen von der Klägerin nicht eingehalten wurden, noch, dass die Klägerin Überstunden der Kellner bar ohne Versteuerung ausbezahlte.

Von der Klägerin wurden in der Vergangenheit immer wieder Inserate in parteinahen Zeitungen geschalten.

Mit Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 8.8.2005 wurde einem Tochterunternehmen der Klägerin, der HTM Hotel und Tourismusmanagement GmbH, auf Grundlage des Niederösterreichischen Veranstaltungsgesetzes die veranstaltungsrechtliche Bewilligung für den Betrieb von 2500 Stück elektronischen Spielautomaten, Modell „Video Network Terminal“ (VNT) für die Dauer von zehn Jahren erteilt. Der Bescheid wurde während urlaubsbedingter Abwesenheit der Abteilungsleiterin Dr. Eleonore Wolf am 8.8.2005 unterfertigt und rund 2,5 Stunden nach Unterfertigung per Fax an Rechtsanwalt Dr. Brunner als damaligen Vertreter der Antragstellerin mit dem Vermerk „wie mit Dr. Wohlfahrt besprochen“ gefaxt.

Am 21.9.2005 erhielt die Innenrevision in der Abteilung Veranstaltungsangelegenheiten der Niederösterreichi-

schen Landesregierung den Auftrag zur Durchführung von Erhebungen im Zusammenhang mit der Bescheiderledigung dahingehend, ob ein allfälliges Fehlverhalten von Mitarbeitern bei der Erlassung dieses Bewilligungsbescheides feststellbar war.

Am 22.9.2005 erließ die Niederösterreichische Landesregierung einen Bescheid, mit dem der Antrag des Bescheidwerbers abgewiesen und der erste Bescheid mit der Begründung, dass dieser nicht ordnungsgemäß zugestellt worden sei, für nichtig erklärt wurde. Dieser Bescheid wurde von der Bescheidwerberin beim Verwaltungsgerichtshof angefochten, der den Bescheid mit der Begründung aufhob, dass es sich bei der Fax-Zustellung des Bescheides vom 8.8.2005 (nach den damals geltenden Vorschriften über Zustellungen) um eine rechtswirksame Zustellung handelte. Seitens der Landesregierung wurde eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft übermittelt, die das Verfahren letztlich einstellte.

Es kann nicht festgestellt werden, dass es im Zusammenhang mit der Bescheiderlassung Einflussnahmen, Bestechungen oder Bestechungsversuche seitens der Klägerin oder ihres damaligen Vorstandes Dr. Wohlfahrt gegenüber Entscheidungsträgern der Behörde oder Politikern gegeben hatte.

Zwischen der Klägerin und der Omnia Online Medien GmbH, die die Plattform www.spieler-info.at betreibt, bestand eine Kooperation zur Vorgangsweise gegen unlauteren Wettbewerb betreffend Betreiber und Anbieter illegaler Glücksspielautomaten. Im Rahmen dieser Kooperation wurden der Klägerin seitens der Omnia Online Medien GmbH

Informationen zur Verfügung gestellt, wobei die diesbezüglichen Leistungen seitens der Klägerin an die Omnia GmbH bezahlt wurden.

Der in der Omnia Online Medien GmbH tätige Prof. Gerd Schmidt war bei der Klägerin zu keinem Zeitpunkt angestellt, noch hatte dieser bei der Klägerin jemals eine Funktion inne.

Seitens der Klägerin wurde weder ein Auftrag an die Omnia GmbH erteilt, gegen den Beklagten vorzugehen oder ihn in Misskredit zu bringen, noch ein Auftrag an Günther Wanker erteilt, am Computer des Erstbeklagten einen Trojaner zu installieren, um zu Informationen betreffend den Erstbeklagten zu gelangen.

Das auf Grund der Anzeige des Erstbeklagten vom 6.7.2013 geführte Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt gegen Gerd Schmidt wegen des Verdachtes des widerrechtlichen Zugriffs, missbräuchlichen Abfangens von Daten und Auskunftsbeschaffung zum Nachteil von Thomas Suchovsky wurde am 19.2.2014, 8 St 124/13w eingestellt (Beilage ./Z).

Eine über das italienische Tochterunternehmen der Klägerin, die Matica, verhängte Strafe des Corte dei Conti von EUR 150 Millionen wegen mangelnder elektronischer Anbindung von Automaten an einen zentralen Server zur Spielabrechnung betraf einen Zeitraum, in dem die Klägerin noch nicht am italienischen Unternehmen Matica beteiligt war.

Nicht festgestellt werden kann, dass die Klägerin Dossiers über Politiker und/oder Beamte anfertigen oder diese beschatten ließ, noch, dass sie Dritte dazu beauftrage, noch, dass die Klägerin Beamte und/oder Regierungsmitglieder - auch nicht im Wege von Hohegger, Meischberger oder Mag. Grasser zuordenbare Unternehmen - kaufte, bestach oder Beamte des Finanzministeriums angewiesen hatte, entgegen sonstiger Usancen andere betroffene Personen nicht zu informieren, um im Jahr 2006 und/oder 2007 Änderungen des Glücksspielgesetzes in ihrem Sinne zu erreichen, noch, dass sie im Rahmen von beabsichtigten Änderungen des Glücksspielgesetzes Einfluss auf Beamte und/oder Regierungsmitglieder nahm, noch, dass sie Geldwäsche, schweren gewerbsmäßigen Betrug oder Steuerbetrug in Milliardenhöhe betreibt.

Nicht festgestellt werden kann weiters, dass das Casino Admiral Prater lange Zeit ohne entsprechende Bewilligung betrieben wurde. Nicht festgestellt werden kann, dass die Klägerin oder mit ihr verbundene Unternehmen in Deutschland illegales Glücksspiel betrieben.

Gegen die Klägerin ist kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren anhängig (Beilagen ./II und Beilage ./III).

Mit der am 3.7.2009 zu 17 Cg 41/09z des Handelsgerichtes Wien eingebrachten Klage beantragte die Klägerin (u.a.), den Erstbeklagten schuldig zu erkennen, die Behauptung und/oder Verbreitung der Äußerungen, die Klägerin verstoße gegen die gesetzlichen Bestimmungen des Glücksspielgesetzes, zumal an Spielautomaten ein höherer Einsatz als EUR 0,50 und ein höherer Gewinn von

mehr als EUR 20,-- jeweils pro Spiel möglich sei; die Spielautomaten der Klägerin seien unter dem Titel „kleines Glücksspiel“ angemeldet, würden aber als „großes Glücksspiel“ betrieben; und/oder sinngleiche Äußerungen zu unterlassen. Zur Sicherung dieses Unterlassungsanspruches beantragte die Klägerin die Erlassung einer inhaltsgleichen einstweiligen Verfügung. Der Antrag auf Erlassung der einstweiligen Verfügung wurde von der Klägerin, ebenso wie auch die Klage in der Folge unter Anspruchsverzicht zurückgezogen.

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen hinsichtlich der Beschreibung der streitgegenständlichen Spiele bei den von der Klägerin angebotenen Ausspielungen gründen sich auf die völlig schlüssigen, übereinstimmenden und nachvollziehbaren Aussagen der Zeugen Dr. Ernst Brunner und Ing. Roman Malecki. Diese schilderten glaubwürdig und schlüssig die verfahrensgegenständlichen Spiele und führten aus, dass pro Spiel der maximale Einsatz 0,50 und der maximale Gewinn EUR 20,-- betragen. Insbesondere war den Aussagen dieser beiden Zeugen auch zu entnehmen, dass es sich bei der Entscheidung über Gewinn und Verlust jeweils um zufallsabhängige Entscheidungen handelt, wobei vom Zeugen Dr. Brunner auch bestätigt wurde, dass es im Rahmen der Action-Games auch möglich ist, einen Sofortgewinn zu erzielen. Weiters beschrieb er neuerlich und ausführlich im Hauptverfahren die einzelnen Spiele sowie, dass durch Setzen des linken Würfels im Würfelsymbolspiel lediglich der Gewinnplan geändert wird, die Entscheidung über Gewinn und Verlust jedoch zufallsabhängig erfolgt. Seiner Aussage war auch die

Höhe des Einsatzes der Action-Games (in Niederösterreich 10 Cent, in Wien 1 Cent) zu entnehmen.

Die Feststellungen zum Spiel „Book of Ra“ gründen sich auf die Aussage des Zeugen Ing. Roman Malecki, der auch glaubwürdig und nachvollziehbar die Vorführung der einzelnen Spiele im Rahmen der Sitzungen des Spielapparatebeirates in Wien schilderte, und bestätigte, dass es bis zum Jahr 2014 diesbezüglich keinerlei Beanstandungen gegeben hatte und auch zwischen den Jahren 2000 und 2007 seitens der Klägerin Anträge beim Spielapparatebeirat mit beigelegener Spielebeschreibung und vorgelegtem Sachverständigengutachten gestellt wurden.

Die Ausführungen der Zeugen Dr. Brunner und Ing. Roman Malecki hinsichtlich der Spielbeschreibungen decken sich auch mit dem Gutachten des Sachverständigen Ing. Petri (Beilage ./S) sowie der ausführlichen Begründung im Zurückweisungsbeschluss des Landesgerichtes St. Pölten vom 29.10.2012 (Beilage ./L).

Dem gegenüber konnten der damit im Widerspruch stehenden Aussage des Zeugen Prof. Dr. Marcus Hudec und dessen Gutachten (Beilage ./2) sowie der Aussage des Zeugen Edmund Fritz und dessen Gutachten (Beilagen ./1, ./30, ./37) nicht gefolgt werden, da diese, ebenso wie der Zeuge Franz Marton, bei der Beurteilung der Höhe des Maximalgewinnes pro Spiel den „Wert“ (bzw. Gewinn) eines Action-Games zu dem jeweiligen Gewinn des Basisspiels hinzurechneten und auch den maximalen Einsatz pro Spiel in Folge Betätigen der Automatik-Starttaste jeweils addierten.

In diesem Zusammenhang schilderte der Zeuge Dr. Ernst Brunner glaubwürdig, dass bei Betätigen der Automatik-Starttaste das Spiel im Bruchteil einer Sekunde ablief, sodass Anfang und Ende des Spiels im Betrieb der Automatik-Starttaste optisch nicht mehr erkennbar waren, sondern nur das ständige Aufflackern von „Game over“.

Kein nachvollziehbarer Anhaltspunkt bot sich für das Gericht dafür, dass seitens der Klägerin Glücksspielautomaten in irgendeiner Form manipuliert wurden, schilderte diesbezüglich doch der Zeuge Dr. Brunner glaubwürdig, dass seitens der Behörde entschieden wurde, welcher Automat bei den Vorführungen bespielt wurde, somit davon auszugehen ist, dass die Klägerin keine Kenntnis davon hatte, welcher Automat probe bespielt wird und im Übrigen auch vom Zeugen Roman Malecki bestätigt wurde, dass sämtliche Automaten, so wie sie vor dem Spielapparatebeirat vorgeführt wurden, in gleicher Weise von der Klägerin in Verkehr gesetzt und in gleicher Weise die Ausspielungen sodann angeboten wurden.

Demgegenüber konnte, was die jeweiligen Einsatz- und Gewinnhöhen der einzelnen Spiele im Rahmen der beschriebenen Spielabläufe betrifft, den Aussagen der Zeugen Dr. Johannes Ploss, Mag. Bernhard Maier, Robert Strigl, Zlatko Novoselac, Nikolaus Schneeberger, Markus Lechner und Herbert Breitfelder nicht gefolgt werden, zumal auch diese stets zum maximal möglichen Gewinn des Basisspiels von EUR 20,-- die Summe der sich aus der Anzahl der Action-Games, multipliziert mit dem ihnen zugewiesenen Wert von maximal jeweils EUR 10,-- pro Action-Game hinzuzählten. Dazu kommt, dass sich die von ihnen dargestellte mögliche Höhe des Einsatzes und der

Spielverlust innerhalb kurzer Zeit offensichtlich aus dem Umstand der Betätigung der Automatik-Starttaste ergab. Dies erhellte sogar aus der Aussage des Zeugen Herbert Breifelder, der ausführte, dass beim Würfelsymbol immer in 50 Cent-Schritten gedrückt werden musste. Im Übrigen wurde von sämtlichen Spielern unerwähnt gelassen, dass das jeweilige Ende jedes Spiels durch das Aufscheinen von „Game over“ beendet wird.

Daran vermochte auch das Sachverständigengutachten des Sachverständigen Ing. Peter Mares (Beilage ./11) nichts zu ändern, da diesem durch sein eigenes Ergänzungsgutachten (Beilage ./T) teilweise wiederum widersprochen wurde.

Im Übrigen war die Aussage des Zeugen Novoselac insofern auch als widerlegt anzusehen, als dieser ausführte, dass ein Einsatz zum Spielen der Action-Games nicht erforderlich sei, wurde diese Aussage doch durch die nachvollziehbare Schilderung des Zeugen Dr. Brunner widerlegt, wonach der Einsatz von Action-Games in Niederösterreich 10 Cent und in Wien 1 Cent betrug.

Objektive Anhaltspunkte dafür, dass es einen Zusammenhang zwischen dem Ansteigen der Augenzahl des Würfels und der Wahrscheinlichkeit des Auslösens des Walzenspiels gab, brachte das Beweisverfahren nicht hervor, wurde dieser Umstand doch selbst vom Erstbeklagten in vollkommen umgekehrter Weise dahingehend geschildert, dass sich bei höherer Augenzahl die Wahrscheinlichkeit für die Auslösung des Walzenspiels erhöhen würde.

Die Feststellungen zu den Verfahren vor dem Spielapparatebeirat und dessen Sitzungen gründen sich auf die Aussagen der Zeugen Dr. Alexander Legat, Ing. Roman Malecki, Dr. Ernst Brunner, Walter Schwarz sowie Mag. Gabriele Krizek sowie deren Aussagen in den Verfahren 20 Cg 303/08g (Beilage ./RR) und 27 Cg 60/13f (Beilage ./89) des Landesgerichtes Wiener Neustadt sowie Beilage ./M. Ihrer Aussage war zudem zu entnehmen, dass der Spielapparatebeirat selbst ein Gutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen einholte, im Konzessionsbescheid selbst der konkrete Automat nicht genannt wurde, vor dem Spielapparatebeirat die jeweiligen Spiele vorgeführt und demonstriert wurden, sämtliche von der Klägerin und ihren Unternehmen betriebenen Ausspielungen und Apparate in der Liste des Spielapparatebeirates angeführt waren und die Konzession seitens der MA 36 nur dann erteilt wurde, wenn das betreffende Spiel in der Liste des Spielapparatebeirates angeführt war.

In diesem Zusammenhang schilderte der Zeuge Univ.-Prof. Ing. Dr. Karl Kollmann, dass sich die Mitglieder des Spielapparate-Beirates im Rahmen der Sitzung gut auskannten und mit der Kritik gut vertraut waren. Die im weiteren Verlauf seiner Aussage geschilderte mangelnde Information seinerseits war offensichtlich auf seine mangelnde Fachkenntnis zurückzuführen. Wie der Aussage der Zeugin Dr. Krizek zu entnehmen war, deren Glaubwürdigkeit insbesondere mangels jeglichen Naheverhältnisses zum Spielapparate-Beirat hohes Gewicht beizumessen ist, war es jedoch möglich, in den Sitzungen des Spielapparate-Beirates Fragen - auch an den Sachverständigen - zu stellen. Da sich keinerlei Anhalts-

punkte für eine Täuschung der Mitglieder des Spielapparatebeirates boten, konnte diesbezüglich auch keine positive Feststellung getroffen werden.

Dass die Klägerin nie Einfluss auf die Besetzung des Spielapparatebeirates genommen hatte, war der Aussage des Zeugen Dr. Alexander Legat zu entnehmen. Im Übrigen vermochte keiner der seitens der Beklagten zu diesem Beweisthema geführten Zeugen (Mag. Horngacher, Mag. Krizek, Univ.-Prof. Dr. Karl Kollmann, Franz Martl) Auskunft zu den genauen Personen der Mitglieder des Spielapparate-Beirates geben.

Der Zeuge Dr. Legat schilderte weiters glaubwürdig, dass sämtliche von der Klägerin in Wien im Prater aufgestellten Automaten bei der MA 6 zur Vergnügungssteuer angemeldet waren, ein rotes Pickerl mit der Seriennummer des jeweiligen Automaten hatten und es auch laufend abgabenrechtliche Überprüfungen gab.

Der Antrag der Beklagten auf Durchführung eines Lokalausweisens war abzuweisen, weil zum Einen die Frage, ob die Funktionsweise bzw. der Spielablauf objektiv gesehen gegen die Grenzen des § 4 Abs. 2 Glücksspielgesetz a.F. verstoße oder nicht, wie noch unter der rechtlichen Beurteilung ausgeführt wird, in Folge der auch in Bezug auf diese Spielabläufe vorhandenen landesbehördlichen Bewilligungen (Konzessionen) im Ergebnis bedeutungslos ist. Zum Anderen könnten technische Abläufe von Glücksspielautomaten nicht im Rahmen eines Lokalausweisens geprüft und untersucht werden, so dass es sich dabei nur um einen unzulässigen Erkundungsbeweis handelt.

Die Feststellungen betreffend die Einhaltung von Nicht-raucher- und Sperrstunden-Bestimmungen gründen sich auf die Aussage des Zeugen Dr. Hannes Reichmann, der dem Gericht gegenüber einen glaubwürdigen Eindruck vermittelte.

Nachvollziehbar schilderte der Zeuge Dr. Legat die zwischen der Omnia und der Klägerin bestandene Kooperation im Rahmen des Vorgehens gegen illegales Glücksspiel und die in diesem Zusammenhang erfolgten Zahlungen an die Omnia. Weiters führte er im Einklang mit der Aussage des Zeugen Gerd Schmidt aus, dass dieser zu keinem Zeitpunkt eine Funktion im Unternehmen der Klägerin hatte, noch bei dieser angestellt war. Die diesbezüglichen Feststellungen gründen sich auch auf die Aussage des Zeugen Dr. Reichmann.

Wenngleich der Erstbeklagte sowie die Zeugen Markus Lechner und Eva Ainerdinger offensichtlich bestrebt waren, im Rahmen ihrer Aussagen den Eindruck entstehen zu lassen, dass ein Naheverhältnis zwischen der Omnia und Günther Wanker einerseits und der Klägerin andererseits in Bezug auf eine gezielte Schädigung des Erstbeklagten vorliegen würde, so erachtete dies das Gericht als nicht erwiesen, zumal sich keine objektivierte Hinweise darauf ergaben, dass Günther Wanker oder die Omnia bzw. Gerd Schmidt von der Klägerin dazu beauftragt worden sei, in irgendeiner Form gegen den Erstbeklagten vorzugehen. Alleine der Umstand, dass eine Kooperation zwischen der Klägerin und der Omnia in Bezug auf unlauteren Wettbewerb und illegales Glücksspiel bestand, erlaubt noch keinen Rückschluss auf ein Vorgehen der Klä-

gerin gegenüber dem Erstbeklagten, noch darauf, dass die Klägerin Dritte beauftragte, gegen den Erstbeklagten vorzugehen.

Im Übrigen hegte das Gericht an der Glaubwürdigkeit der Aussage des Zeugen Günther Wanker, insbesondere auf Grund der nachfolgend von ihm gegenüber dem Gericht mit Eingabe vom 13.3.2015 (ON 57) behaupteten Unwahrheit seiner Aussage sowie der vorgelegten E-Mails des Erstbeklagten vom 23.2.2013 (Beilage ./VV) und des E-Mails des Zeugen Günther Wanker vom 18.4.2013 (./WW) größte Bedenken, sodass diese auch den Feststellungen nicht zu Grunde gelegt werden konnte. Wie dem Schreiben des Beklagtenvertreters vom 6.7.2012 (Beilage ./OOO) und dem Vereinsregisterauszug (Beilage ./PPP) entnommen werden konnte, bestand offensichtlich zwischen dem Zeugen Günther Wanker und dem Erstbeklagten ein - immer wieder aufgenommenes - wirtschaftliches Naheverhältnis, welches zwar nie von Dauer geprägt war, jedoch zusätzlich die Glaubwürdigkeit der Aussage des Zeugen Günther Wanker erschütterte.

Im Zusammenhang mit dem von [REDACTED] gegen die Klägerin geführten Verfahren äußerte der Erstbeklagte wiederum lediglich Vermutungen in Bezug auf die Firma Omnia im Zusammenhang mit dem Vollmachtswechsel durch [REDACTED] woraus jedoch ein Zusammenhang zur Klägerin bzw. ein Auftrag dieser in irgend einer Form gegen den Erstbeklagten vorzugehen, nicht erkannt werden konnte.

Was die Behauptung der Beklagten, Unternehmen der Klägerin würden (auch) in Deutschland illegales Glückss-

piel betreiben, betrifft, so konnte hiezu keine positive Feststellung getroffen werden, zumal die dazu vorgelegten Urkunden (Beilagen ./80 und ./81) keinerlei Bezug zur Klägerin erkennen ließen.

Hinsichtlich der Bescheiderlassung vom 8.8.2005 zum Betrieb von 2500 Automaten in Niederösterreich gründen sich die diesbezüglichen Feststellungen auf die Aussage der Zeugin Dr. Eleonore Wolf, die als Abteilungsleiterin den internen Vorgang im Zusammenhang mit der Bescheiderlassung schilderte. Ihre Schilderungen wurden untermauert durch den Bericht der nachfolgend geführten Innenrevision über die Erhebungen vom 21.9.2005 in der Abteilung Veranstaltungsangelegenheiten zur Bescheiderledigung (Beilage ./55). Wenngleich die Aussagen der Zeugen Dr. Eleonore Wolf sowie Dr. Christa Kranzl auf einen Anschein gewisser Ungereimtheiten in Bezug auf die damaligen internen Vorgaben bei der Erlassung derartiger Bescheide schließen lassen könnten, so konnte seitens des Gerichtes dennoch kein objektivierbarer Anhaltspunkt dafür erkannt werden, dass im Zusammenhang mit der Bescheiderlassung eine - unzulässige - Einflussnahme in welcher Form auch immer seitens der Klägerin gegenüber Beamten oder Entscheidungsträgern erfolgte. Dass die rechtliche Grundlage für die Erlassung dieses Bescheides, der im vorliegenden Verfahren nicht vorgelegt wurde, auf dem Niederösterreichischem Veranstaltungsgesetz beruhte, gründet sich auf die Aussage des Zeugen Dr. Ernst Brunner, der die Bescheidwerberin in diesem Verfahren rechtlich vertreten hatte. Im Übrigen führte auch die Zeugin Dr. Christa Kranzl aus, dass das auf Grund ihrer Anzeige erfolgte strafrechtli-

che Ermittlungsverfahren gegen die zuständigen Personen eingestellt wurde.

Die Feststellungen zur Schaltung von Inseraten in parteinahen Zeitungen durch die Klägerin gründen sich auf die diesbezüglichen Aussagen der Zeugen Dr. Johannes Ploss und Dr. Christa Kranzl, wobei jedoch dieses Faktum alleine keinen Nachweis für die von der Beklagten behaupteten - unzulässigen - Parteienfinanzierungen oder Bestechungen darstellt.

Auch die von der Zeugin Dr. Christa Kranzl behauptete Äußerung des damaligen Vorstandes der Klägerin Dr. Franz Wohlfahrt, „es möge auch nicht mein Nachteil sein“, lässt noch keinen Rückschluss auf eine versuchte Einflussnahme bzw. Zuwendung durch Dr. Wohlfahrt zu, zumal der genaue Wortlaut der übrigen Äußerungen des Dr. Wohlfahrt in diesem Zusammenhang, in dem diese Äußerung von ihm gefallen sein soll, der Aussage der Zeugin Dr. Kranzl im Detail nicht entnommen werden konnte. Zudem war für das Gericht der Eindruck zu gewinnen, dass Äußerungen des Dr. Wohlfahrt im zeitlichen Konnex mit der Bescheiderlassung vom 8.8.2005 von Dr. Kranzl subjektiv im Sinne einer gewissen Voreingenommenheit gegenüber der Klägerin verstanden wurden.

Der vom Zeugen Mag. Roland Horngacher bestätigte Umstand, dass ihm von einem Herrn Ullmann auf diesen bzw. auf Firmen des Herrn Ullmann zugelassene Fahrzeuge zur Verfügung gestellt wurden, lässt ebenso wenig den Schluss darauf zu, dass diesem auch von der Klägerin bzw. auf Unternehmen der Klägerin zugelassene Fahrzeuge

zur Verfügung gestellt wurden, wurde dies doch vom Zeugen Horngacher glaubwürdig ausgeschlossen.

Die Feststellungen zu den in Lokalen der Admiral-Sportwetten angebotenen, aufgezeichneten Wetten auf Hundereennen gründen sich zum Einen auf die Aussagen der Zeugen Dr. Franz Wohlfahrt und Jürgen Irsigler, die bestätigten, dass aufgezeichnete Hundewetten angeboten wurden. Hinsichtlich der Funktion der Klägerin lediglich als Vermittlerin der Hundewetten gründen sich die Feststellungen auf die glaubwürdige Aussage des Zeugen Jürgen Irsigler, der diesbezüglich auch unter Vorhalt der Wettscheine Beilage ./98 detailliert und schlüssig das Verhältnis der Klägerin zur Omnibet Ltd. und dem Veranstalter Global Draw Greyhounds darstellte und ausführte, dass Admiral-Sportwetten diese Hundewetten selbst nie abgewickelt hatte und damit auch nie Vertragspartner des jeweiligen Kunden war. Den auf den Wettscheinen angegebenen Einsatz gab er mit EUR 20,-- bis EUR 25,-- pro Wettschein an, wobei sich dieser seiner Aussage entsprechend auf mehrere Wetten aufschlüsselte, sodass die Höhe des Einsatzes pro Wette nicht festgestellt werden konnte.

Der Zeuge Jürgen Irsigler schilderte auch glaubwürdig, dass in den Filialen von Admiral-Sportwetten Informationen mit Hinweisen auf die aufgezeichneten Hundewetten aufgelegt waren, sodass eine Täuschung der Kunden von Hundewetten über den Umstand, dass diese aufgezeichnet waren, nicht feststellbar war.

Da der Zeuge Dr. Franz Wohlfahrt auch keine Angaben zu den aus Hundewetten abgeführten Steuern machen konnte,

konnte auch diesbezüglich keine positive Feststellung getroffen werden.

Die vom Zeugen Christian Spitzauer dargestellten Hundewetten wurden nicht in einer Filiale der Klägerin angeboten, sodass seine Aussage diesbezüglich auch nicht den Feststellungen zu Grunde gelegt werden konnte.

Den Aussagen des Zeugen Alexander Pribil konnte nicht gefolgt werden, da er vor dem Hintergrund des vom Zeugen Irsigler geschilderten, seitens der Klägerin als Dienstgeberin ihm gegenüber beendeten Dienstverhältnisses bestrebt sein konnte, seine Aussage in ein für die Klägerin ungünstiges Licht zu rücken.

Von der Einsichtnahme der von den Beklagten zu den Hundewetten beantragten „Links“ zu einem auf der Internetseite www.youtube.com befindlichen Video war abzusehen, da ohnedies festgestellt wurde, dass diese aufgezeichnet angeboten wurden.

Die Feststellungen betreffend das italienische Tochterunternehmen der Klägerin, Matica, gründen sich auf die Aussage des Zeugen Dr. Alexander Legat, der schilderte, dass der Tatbestand einen Zeitraum umfasst, in dem die Klägerin an diesem Unternehmen noch nicht beteiligt war.

Was die negativen Feststellungen betreffend den Vorwurf der Beschattung von Beamten und Politikern durch Detektive über Auftrag der Klägerin und Anfertigung von Dossiers über diese sowie der Bestechung hochrangiger Beamter und/oder Regierungsmitglieder, der Geldwäsche und

des schweren gewerbsmäßigen Betruges betrifft, so bot das gesamte umfangreiche Beweisverfahren diesbezüglich keinerlei objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen eines dieser Vorwürfe untermauernden Tatsachensubstrates.

So verwies zum Einen der Zeuge Mag. Johann Maier lediglich auf das Vorliegen von Dossiers über Beamte und Politiker, die gegen das „kleine Glücksspiel“ aufgetreten seien, konnte jedoch selbst auch keine Angaben dazu machen, ob diese Dossiers von der Klägerin angefertigt wurden. Der Umstand, dass es sich bei der beabsichtigten Änderung des Glücksspielgesetzes im Jahr 2006 um einen sogenannten „Raketen-Antrag“ handelte, wie dies auch in ähnlicher Form vom Zeugen Karl-Heinz Kopf geschildert wurde, lässt ebenfalls keinen Rückschluss darauf zu, dass im Rahmen dieser beabsichtigten Gesetzesänderung (zu der es schließlich nicht gekommen war) eine - unzulässige - Einflussnahme oder auch nur der Versuch einer unzulässigen Einflussnahme oder Bestechung von Politikern und/oder Regierungsmitgliedern durch die Klägerin erfolgt sei.

Auch allfällige Gespräche des damaligen Vorstandes der Klägerin Dr. Wohlfahrt mit dem damaligen Minister Mag. Grasser im Jahr 2006 stellen keinen Nachweis für ein kriminelles Verhalten der Klägerin dar.

Dass die Casinos Austria in Änderungen des Glücksspielgesetzes eingebunden werden, so diese von der Änderung betroffen sind, ergibt sich aus der Aussage des Zeugen Stickler, sodass eine positive Feststellung dazu, dass die Klägerin Beamte des Finanzministeriums angewiesen

hätte, entgegen sonstiger Usancen von der Änderung Betroffene nicht zu informieren, nicht getroffen werden konnte.

Auch die von den Zeugen Dr. Wohlfahrt und Ing. Walter Meischberger geschilderte Leistung von Beratungshonoraren an Ing. Meischberger bzw. die Valora Solutions GmbH im Zusammenhang mit der Abgeltung strategischer Kommunikationsberatung zur Herstellung einer Verbindung zwischen der Klägerin und der Telekom Austria im Bereich des elektronischen Glücksspiels stellt keinen Nachweis für die von den Beklagten behaupteten Bestechungsvorwürfe dar. Soweit sich die Beklagten zur Untermauerung ihres diesbezüglichen Vorbringens auf parlamentarische Anfragen, Pressekonferenzen von Dr. Peter Pilz sowie Berichte der Grünen zum Untersuchungsausschuss zur Klärung der Korruptionsvorwürfe und die Aussage des Zeugen Dr. Peter Pilz stützten, ist dazu auszuführen, dass sich auch diese, wie auch aus der Aussagen des Zeugen Dr. Peter Pilz im Nationalrat zu entnehmen ist (z.B. Beilage ./104), auf Vorwürfe, Behauptungen und von Dritten erhobene Verdächtigungen stützten, den dabei erhobenen Verdachtsmomenten im vorliegenden Zivilverfahren jedoch keinerlei objektivierbare Tatsachensubstrate für die von den Beklagten behaupteten strafrechtlich relevanten Tatbestände durch die Klägerin zu Grunde lagen. Über unmittelbare Wahrnehmungen vermochte der Zeuge - naturgemäß - nicht zu berichten.

Ebenso wenig kann auf Grund der im Zivilverfahren abgelegten Aussagen der Zeugen Dr. Matthias Kopecky, dessen nur rudimentär vorgelegten Gutachtens aus dem Strafverfahren (Beilagen ./61 und ./90) und den diesem entnehm-

baren Zahlungen der Klägerin oder ihrer Tochtergesellschaften an Gesellschaften von Ing. Walter Meischberger, Hohegger oder Karl-Heinz Grasser (wie beispielsweise der Valora Solutions GmbH) darauf geschlossen werden, dass Bestechung/en durch die Klägerin im Zusammenhang mit beabsichtigten Gesetzesänderungen des Glücksspielgesetzes vorgelegen seien. Ebenso wenig, wie auch nur irgendein Tatsachensubstrat dafür vorliegt, dass die mit der Glücksspielgesetzänderung 2010 nunmehr angehobenen Grenzen für Einsatz- und Gewinnmöglichkeiten nach dem Glücksspielgesetz auf Einflussnahmen oder Bestechungen der Klägerin zurückzuführen seien, zumal dafür zahlreiche andere (vor allem fiskalpolitische) Gründe maßgebend gewesen sein können.

Zusammenfassend handelte es sich auch nach Durchführung des umfangreichen Beweisverfahrens im Ergebnis um die Äußerung subjektiver Eindrücke, Standpunkte, Mutmaßungen und Schlussfolgerungen sowie die Wiedergabe von von Dritten geäußerten Verdächtigungen und Bewertungen mutmaßlicher Indizien, jedoch nicht um objektivierte Nachweise zur Feststellung eines kriminellen Verhaltens der Klägerin im vorliegenden Zivilverfahren.

Ebenso verhält es sich zum behaupteten Tatbestand der angeblichen Steuerhinterziehung und der dazu vorgelegten parlamentarischen Anfrage Dris. Pilz (Beilage ./22), die ebenfalls bloß dessen persönlichen Standpunkt wiedergibt, den dieser nach von ihm als glaubwürdig erachteten Aussagen ehemaliger Mitarbeiter der Klägerin bzw. deren Konzerngesellschaften gewonnen habe. Auch die Aussage des Zeugen Dr. Peter Pilz erschöpfte sich im Wesentlichen auf einen Verweis seiner

in der parlamentarischen Anfrage Beilage ./22 erhobenen Vorwürfe, die jedoch wiederum im Ergebnis bloß die Äußerung eines Verdachts darstellten, die Buchhaltung könne manipuliert sein und Überstunden der Kellner könnten ohne Versteuerung bar ausgezahlt worden sein. Auch diese Behauptungen gründete Dr. Peter Pilz auf angebliche Aussagen ehemaliger Mitarbeiter der Klägerin, sodass ein objektiviertes Tatsachensubstrat zur Annahme einer von der Klägerin vorsätzlich begangenen Steuerhinterziehung oder Geldwäsche nicht vorliegt.

Gleichfalls verhält es sich mit dem Bericht der Grünen über die Ergebnisse des Untersuchungsausschusses zur Klärung von Korruptionsvorwürfen (Beilage ./26), der die politische Verantwortung im Zusammenhang mit den behaupteten Korruptionsvorwürfen beleuchtete. In diesem Zusammenhang war auch der Aussage des Zeugen Dr. Reinhold Lopatka keinerlei objektiver Nachweis für ein kriminelles Verhalten der Klägerin zu entnehmen.

Auch der Erstbeklagte vermochte in den im Zusammenhang mit den von ihm erhobenen Vorwürfen betreffend Steuerhinterziehung, Bestechung und Korruption durch die Klägerin nur Schlussfolgerungen aus auf Grund von Dritten geäußerten Verdächtigungen abzugeben, bot jedoch selbst auch keinerlei objektiven Nachweise an.

Auch den übrigen von den Beklagten zahlreich vorgelegten Urkunden, die vorwiegend Medienberichte darstellen, kann ein objektivierbarer Nachweis für ein kriminelles Verhalten der Klägerin nicht entnommen werden.

Von der Einsichtnahme in den Akt 614 St 4/10h der Staatsanwaltschaft Wien zum Vorwurf der Bestechung war abzusehen, zumal es sich hiebei um einen reinen Erkundungsbeweis handeln würde.

Die übrigen Feststellungen gründen sich auf die bei den jeweiligen Feststellungen - in Klammer angeführten - unbedenklichen Urkunden.

In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:

Gemäß § 1330 Abs. 1 ABGB sind ehrenbeleidigende, gemäß § 1330 Abs. 2 ABGB rufschädigende und kreditschädigende Äußerungen rechtswidrig.

Bei den inkriminierten Behauptungen handelt es sich um Tatsachenbehauptungen. Da der Klägerin ein illegales, strafbares Verhalten vorgeworfen wird, sind die inkriminierten Äußerungen sowohl ehrenbeleidigend im Sinne des § 1330 Abs. 1 ABGB als auch kreditschädigend im Sinn des Abs. 2 leg.cit.. Ein auf § 1330 ABGB gestützter Unterlassungsanspruch setzt voraus, dass der in Anspruch Genommene unwahre Tatsachen verbreitet hat. Unwahr sind die Äußerungen nach ständiger Rechtsprechung bereits dann, wenn ihr sachlicher Kern im Zeitpunkt der Äußerung nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmt. Gegenstand des Wahrheitsbeweises ist nicht der vollständige Beweis der Richtigkeit der Tatsachenbehauptung; es genügt der Beweis der Richtigkeit des Tatsachenkerns. Ist die Rufschädigung gleichzeitig Ehrenbeleidigung, so ist der Täter, d.h. hier die Beklagten, mit der Erbringung des Wahrheitsbeweises belastet (RIS-Justiz RS0031798).

Die Beklagten stützen sich zur Erbringung des Wahrheitsbeweises darauf, dass die Klägerin unter der Bezeichnung „kleines Glücksspiel“ in Wahrheit „großes Glücksspiel“ betreibe, dadurch schweren gewerbsmäßigen Betrug an den Spielern bzw. „quasi der ganzen Nation“ begehe, dadurch Steuerbetrug in Milliardenhöhe zu verantworten habe, Geldwäsche betreibe, Nichtraucher- und Sperrstundenbestimmungen nicht einhalte und im Zusammenhang mit Konzessionserteilungen sowie beabsichtigten Glücksspielgesetznovellen hochrangige Regierungsmitglieder, Politiker und Beamte kaufe und bestechen.

Gemäß § 4 Abs. 2 Glücksspielgesetz in der im vorliegenden Fall anzuwendenden Fassung BGBl. I Nr. 59/2001 unterliegen Ausspielungen mittels eines Glücksspielautomaten nicht dem Glücksspielmonopol, wenn die vermögensrechtliche Leistung des Spielers den Betrag oder den Gegenwert von EUR 0,50 nicht übersteigt (Z 1) und der Gewinn den Betrag oder den Gegenwert von EUR 20,-- nicht übersteigt (Z 2).

Gemäß § 9 Z 6 des Wiener Veranstaltungsgesetzes i.d.F. bis zur Novelle 2014 bedurften Unterhaltungsspielapparate und Münzgewinnspielapparate (§ 15) einer besonderen behördlichen Bewilligung.

Gemäß § 15 Abs. 1 Wiener Veranstaltungsgesetz sind Münzgewinnspielapparate im Sinne dieses Gesetzes Spielautomaten, die die Entscheidung über Gewinn und Verlust selbsttätig (mechanisch oder elektronisch), ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängig, herbeiführen, die aber wegen der Begrenzung des - nicht unter Verwen-

derung von Bankomat- oder Kreditkarten zu leistenden Einsatzes und Gewinnes pro Spiel nicht unter das Glücksspielmonopol (§ 1 Abs. 2 Z 7) fallen. Nach Abs. 1a leg. cit. ist für die Abgabe von fachlichen Empfehlungen zur Typisierung eines Spielapparates im Sinne der Unterscheidung des Abs. 1 und zur Funktionalität ein Beirat einzurichten, der die Bezeichnung „Spielapparatebeirat“ führt. Nach Abs. 1c leg. cit. hat im Konzessionsverfahren betreffend den Betrieb von Unterhaltungsspielapparaten oder Münzgewinnspielapparaten der Magistrat dem Spielapparatebeirat die Möglichkeit einzuräumen, binnen vier Wochen eine fachliche Empfehlung nach Maßgabe des Abs. 1a abzugeben.

Die Mitwirkung des Spielapparate-Beirats durch Abgabe fachlicher Empfehlungen war damit gemäß § 15 Abs. 1c des Wiener Veranstaltungsgesetzes i.d.F. bis zur Novelle 2014 zwingender Bestandteil des Konzessionsverfahrens.

Auch gemäß § 4 der auf Grund des § 15 Abs. 1b des Wiener Veranstaltungsgesetzes erlassenen (mit 31.12.2014 außer Kraft getretenen) Verordnung der Wiener Landesregierung über die Organisation und Tätigkeit des Spielapparatebeirates, LGBL. Nr. 43/2000, oblag dem Spielapparatebeirat die Abgabe von fachlichen Empfehlungen i.S.d. § 15 Abs. 1a Wiener Veranstaltungsgesetz und die Mitwirkung im Konzessionsverfahren betreffend den Betrieb von Unterhaltungsspielapparaten und Münzgewinnspielapparaten nach Maßgabe des § 15 Abs. 1c Wiener Veranstaltungsgesetz.

Nach § 5 der Verordnung hatte die fachliche Empfehlung die Beurteilung zu enthalten, ob die Spielapparate nach ihrem Gerätetyp und ihrer Funktionalität in die Kategorie der Unterhaltungsspielapparate im Sinne des § 15 Abs. 1 erster Satz des Veranstaltungsgesetzes oder der Münzgewinnspielapparate (§ 15 Abs. 1 zweiter Satz des Veranstaltungsgesetzes) fallen (Z 1). Nach Abs. 2 dieser Bestimmung hat der Beirat das Ergebnis der Beurteilung in eine fortlaufend zu aktualisierende Liste aufzunehmen und diese der Konzessionsbehörde und den gesetzlichen Interessensvertretungen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Nach Abs. 3 hat für Spielapparate oder Spielappartotypen, die in einem Verfahren auf Grund eines Konzessionsansuchens schon einmal Gegenstand einer Empfehlung waren, eine neuerliche Empfehlung zu entfallen, wenn diese in der Liste (Abs. 2) enthalten sind. Nach § 6 der Verordnung kann der Beirat zur Erfüllung seiner Aufgaben Spielapparatetypen untersuchen und probeweise in Betrieb nehmen lassen.

Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass der Magistrat der Stadt Wien jeweils unter Einbindung des Spielapparatebeirats und dessen fachlichen Empfehlungen die Spielautomaten der Beklagten bewilligte, dass sämtliche von der Klägerin angebotenen Ausspielungen in der „Positivliste“ des Wiener Spielapparate-Beirates angeführt waren und der Konzessionierung durch die MA 36 die Empfehlung („Typisierung“) des Spielapparatebeirates zu Grunde lag. Damit umfassen die Konzessionen bzw. Bewilligungen der Spielautomaten auch den Spielablauf und die Spielgestaltungsmöglichkeiten (vgl. OLG Wien 1 R 20/15s, 1 R 220/13z). Überdies ergibt sich aus § 9 Z 6 Wiener Veranstaltungsgesetz, dass die Lan-

desbehörden mit ihren Konzessionen die „Münzgewinnspielapparate“ bewilligt haben. Von diesen Bewilligungen wurden auch der Spielablauf und die Spielgestaltungsmöglichkeiten umfasst, weil nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz im Bewilligungsverfahren geprüft wird, ob die Spielgestaltung sich innerhalb der Beschränkungen des § 4 Abs. 2 GSpG a.F. halte (vgl. OLG Wien 2 R 206/15a, 1 R 220/13z).

Damit besteht eine Bindung an diese Verwaltungsakte und somit eine fehlende Prüfungsbefugnis der Gerichte über die verwaltungsbehördliche Vorgehensweise. Unerheblich ist damit die Frage, wie der Magistrat sein zum Bewilligungsbescheid führendes Verfahren gestaltete, etwa, welche Entscheidungsgrundlagen - hier insbesondere: eine landesgesetzlich vorgesehene Stellungnahme des Spielapparatebeirats - er hiezu beschaffte und inwiefern er diese einer Prüfung unterzog. Maßgeblich ist vielmehr allein, ob das inkriminierte Verhalten der Klägerin von einem rechtskräftigen Bescheid gedeckt ist, was im vorliegenden Fall anhand des § 9 Z 6 des Wiener Veranstaltungsgesetzes zu bejahen ist. Jeder Münzgewinnspielapparat für sich ist somit als Gegenstand des Bewilligungsbescheides zu qualifizieren. Wie die Behörde den Umfang ihrer Bewilligung definiert, nämlich, ob sie die Spieledarstellung unmittelbar in den Antragsunterlagen einfordert oder sich mit der Einreichung im Wege des Spielapparatebeirats begnügt, entzieht sich wiederum der zivilgerichtlichen Kommentierung. Daran ändert auch der „Hinweis“ auf den Konzessionsbescheiden nichts, in dem die Definition des Begriffs „Münzgewinnspielautomat“ erläutert und postuliert wird, dass andere Spielapparate von der Konzessi-

on nicht umfasst seien. Normativer Bescheidinhalt sind nämlich nur der Spruch samt den tragenden Gründen, nicht aber die Rechtsmittelbelehrung und ein solcher daran schließender „Hinweis“. Die eben erst bescheidmäßig erteilte Bewilligung, die als Vorfrage die positive Beurteilung der einzelnen Münzgewinnspielapparate als gesetzeskonform gerade voraussetzt, kann durch einen derartigen „Hinweis“ nicht dahin releviert werden, dass die Vorfrage nach Art eines andauernden Schwebezustandes ungelöst bliebe und somit - ohne gesetzliche Grundlage - nur bedingte Konzessionen erteilt werden. Mit anderen Worten: Die Bewilligung einer konzessionspflichtigen Veranstaltung setzt die Beurteilung der Veranstaltung als rechtskonform voraus. Ein normativer Bescheidinhalt, dass eine Veranstaltung - weil rechtskonform - bewilligt werde, und ein gegenläufiger „Hinweis“, dass die Veranstaltung doch nur für den Fall ihrer Rechtskonformität bewilligt sei, können nebeneinander in Folge Sinnwidrigkeit nicht bestehen. Ein solcher einer gesetzlichen Grundlage entbehrender Hinweis muss bei der Beurteilung des Konzessionsumfanges daher unbeachtlich bleiben. Daher ist auch auf die Einwendungen der Klägerin, dass die Spielgestaltungen im Ergebnis als unzulässige Umgehung der Maximalwerte des § 4 Abs. 2 Glücksspielgesetzes a.F. zu qualifizieren seien, nicht Bedacht zu nehmen. Vielmehr ist durch verwaltungsbehördlichen Bescheid bindend von der Rechtmäßigkeit des Spielautomatenbetriebs der Klägerin auszugehen (OLG Wien 2 R 206/15a).

Daran vermag auch der von den Beklagten behauptete Umstand nichts zu ändern, dass im Spielapparatebeirat Mitglieder aus der Glücksspielbranche vertreten gewesen

seien, zumal dies sogar im § 1 Abs. 1 Z 1 der Verordnung in der Landesregierung über die Organisation und Tätigkeit des Spielapparatebeirates zwingend vorgesehen ist, die Klägerin selbst festgestelltermaßen jedoch zu keinem Zeitpunkt Einfluss auf die Besetzung des Wiener Spielapparate-Beirates genommen hatte.

Was die von den Beklagten vorgebrachten Wetten auf aufgezeichnete Hunderennen (virtuelle Hundewetten) betrifft, so steht fest, dass diese von der Klägerin nicht selbst veranstaltet wurden, sondern die Klägerin diesbezüglich nur Vermittlerin war, der diesbezügliche Vertrag daher nicht mit der Klägerin abgeschlossen wurde. Zudem steht fest, dass in den Filialen entsprechende Hinweise mit Informationen über die aufgezeichneten Wetten auflagen. Eine Täuschung von Spielern liegt damit nicht vor, ebenso wenig konnte festgestellt werden, dass pro Wette mehr als EUR 0,50 eingesetzt werden konnte. Auch damit scheidet somit ein gegen § 4 GSpG a.F. verstoßendes Verhalten der Klägerin sowie Steuerbetrug aus.

Ebenso wenig liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Glücksspielautomaten der Klägerin manipuliert seien, die Klägerin Beamte, Politiker und/oder Regierungsmitglieder im Zusammenhang mit der Erlassung des Bescheides der Niederösterreichischen Landesregierung vom 8.8.2005 oder beabsichtigten Gesetzesänderungen des Glücksspielgesetzes gekauft oder bestochen hätte, Geldwäsche oder schweren gewerbsmäßigen Betrug oder Steuerbetrug begangen hätte.

Auch liegt - entgegen der Behauptungen der Beklagten - keine Anstiftung der Klägerin zum Amtsmissbrauch im Zusammenhang mit der Bescheiderlassung vom 8.8.2005 vor, weil die gesetzliche Grundlage für diesen Bescheid das Niederösterreichische Veranstaltungsgesetz war.

Nach der Rechtsprechung bilden das Beweisthema des Wahrheitsbeweises nur die Behauptungen, die im Zusammenhang mit der bekämpften Äußerung aufgestellt wurden, weil nur diese beim Empfänger einen richtigen oder falschen ehrenbeleidigenden bzw. rufschädigenden Eindruck herbeiführen können. Es geht dabei um die Kongruenz von Äußerungen und Wahrheitsbeweis (Reischauer in Rummel³, § 1330, Rz 17).

Feststellungen zu der von den Beklagten am Ende des Beweisverfahrens vorgebrachten Bestreitung der Passivlegitimation durch die Klägerin bzw. Erstattung von Vorbringen wider besseres Wissen in Prozessen im Jahr 2015 konnten somit unterbleiben, da damit der Wahrheitsbeweis für die von den Beklagten im Jahr 2013 aufgestellten und inkriminierten Äußerungen nicht angetreten werden kann, zumal keine Kongruenz von Nachredefaktum und Gegenstand des Wahrheitsbeweises besteht.

Das bloße Schalten von Inseraten in (parteinahen) Zeitungen lässt nicht auf eine Bestechung durch die Klägerin schließen, zumal das gesamte Beweisverfahren eine unzulässige Parteienfinanzierung durch das Schalten von Inseraten durch die Klägerin nicht einmal im Ansatz hervorbrachte. Da auch ein Verstoß der Klägerin gegen Steuerbestimmungen im Zusammenhang mit der Auszahlung von Überstunden an Kellner ohne Versteuerung sowie ein

Verstoß gegen Nichtraucher- und Sperrstundenbestimmungen nicht feststellbar war, ist auch ein diesbezüglich vorwerfbares Verhalten der Klägerin nicht gegeben.

Das gegen die italienische Tochtergesellschaft der Klägerin Matica erlassene Straferkenntnis betrifft festgestelltermaßen einen Zeitraum, zu dem die Klägerin an diesem Unternehmen noch nicht beteiligt war, sodass auch daraus kein der Klägerin vorwerfbares Verhalten resultiert.

Die inkriminierten Äußerungen der Beklagten sind gemäß § 1330 Abs. 1 und Abs. 2 ABGB zugleich ehrenbeleidigend und rufschädigend, sodass sowohl der Unterlassungsanspruch als auch das darauf gründende Widerrufs- und Widerrufsveröffentlichungsbegehren zu Recht bestehen.

In Bezug auf die von den Beklagten noch im Provisorialverfahren eingewendete Bindungswirkung des Verfahrens 17 Cg 41/09z des Handelsgerichtes Wien für diesen Prozess ist auf die Ausführungen in der einstweiligen Verfügung sowie im Beschluss des Oberlandesgerichtes Wien vom 27.2.2014 zu verweisen, wonach der Klagerücknahme der Klägerin im Vorprozess für das vorliegende Verfahren keine wie immer geartete Bindungswirkung zukommt und zudem die Unterlassungsbegehren der beiden Verfahren auf die Verbote unterschiedlicher Äußerungen gerichtet sind.

Dem Klagebegehren war demnach zur Gänze Folge zu geben.

Die Kostenentscheidung gründet auf § 41 ZPO, wobei den Einwendungen der Beklagten gegen das Kostenverzeichnis

der Klägerin insoweit Rechnung zu tragen war, als die zweite Replik vom 2.9.2013 sowie die dritte Replik vom 5.9.2013 im Provisorialverfahren zurückgewiesen wurden und, soweit sie das Hauptverfahren betreffen, das Vorbringen im vorbereitenden Schriftsatz hätte erstattet werden können, sodass diese nicht zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren. Ebenso war die Urkundenvorlage vom 18.7.2013 (ON 4) nicht zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig, da die Urkunde mit Replik vom selben Tag (ON 3) vorgelegt hätte werden können. Die mit Urkundenvorlage vom 12.8.2013 (ON 13) vorgelegte Urkunde hätte bereits früher bzw. mit vorbereitendem Schriftsatz vorgelegt werden können, sodass auch diese nicht zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig war. Die Äußerung zum Beweissicherungsantrag war hingegen als zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig zu honorieren, da der Klägerin eine Äußerung zum Beweissicherungsantrag der Beklagten eingeräumt wurde. Der als „Mitteilung“ bezeichnete Schriftsatz vom 20.10.2015 (ON 77) war hingegen nicht zu honorieren, da das diesbezügliche Vorbringen auch in der nachfolgenden Verhandlung erstattet hätte werden können. Ebenso hätten die mit Urkundenvorlage vom 14.12.2015, 25.1.2016 und 25.2.2016 vorgelegten Urkunden in der nachfolgenden Verhandlung vorgelegt werden können, sodass diese nicht zu honorieren waren.

Handelsgericht Wien 1030 Wien, Marxergasse 1a Abt 57,
am 18.1.2017 Mag. Hildegard Brunner, RichterIn

Elektronische Ausfertigung gemäß § 79 GOG